Dritte savoyische Herrschaftsperiode (1356-1399)

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **18 (1905-1907)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VII. Kapitel:

Dritte savoyische Herrschaftsperiode.

(1356—1399).

Inhalt: 1. Savoyen kauft die Herrschaft Grasburg von Jakob von Düdingen zurück. — 2. Mermet von Corbières (1356—59 [63 ?]). — 3. Wilhelm von Châtillon (?—1363). — 4. Johann von Blonay und Johann von Wippingen (1363—1375). Zeit der Guglereinfälle. — 5. Humbert von Grésy (1375/76). — 6. Humbert von Colombier (1376—1385) und die Auflehnung der Gemeinde Wahlern gegen Rudolf von Pont, seinen Statthalter. — 7. Franz, Heinrich und Humbert von Colombier (1385—92). Zeit des Sempacherkrieges. — 8. Amadeus von Villars (1392—1398). — 9. Die Ermordung des Vogtes Amadeus von Villars 1398. — 10. Heinrich von Colombier (1398—99).

1. Savoyen kauft die Herrschaft Grasburg von Jakob von Düdingen zurück (1356).

Die Gelegenheit zum Rückkauf der Grasburg bot sich für Amadeus VI. im Jahre 1356, wo er nach dem Berichte des Chronisten durch seine Macht und seine Verbindungen „den Feinden so grossen Schrecken einflösste, dass keiner seiner Nachbarn es unternahm, die Ruhe seiner Staaten zu stören“ [1]).

Am 12. Juni 1356 beauftragte er zu Bourget seinen Rat, den Ritter François de la Sarraz (de Serrate), Landvogt von Chablais [2]), „sich persönlich nach Freiburg und dem Schlosse Grasburg zu begeben, diese Feste . . . zurückzukaufen, den in dem Rückkaufsvertrag ausbedungenen Preis auszubezahlen, die Burg mit ihren Rechten und Zubehörden, sowie den Kaufbrief und das an die Untergebenen gerichtete Mandat, dass sie dem genannten Jakob (von Düdingen) sich verpflichteten und gehorchten, in Empfang zu nehmen, auch alles andere, was zu tun wäre, treu zu verrichten und dem genannten Jakob, wenn er es

---

[1]) Guichénon I, 410.

[2]) Dict. d. Vaud, S. 56, nennt ihn als Landvogt von Chablais unter folgenden Daten: 9 mars 1353, 4 nov. 1354, août 1358, 13 mars 1359, 6 oct. 1360, 9 août 1361.

verlangte, eine Quittung für die Auslieferung des Schlosses und aller Zubehörden auszustellen". Der Graf versprach auch seinem Beauftragten zum voraus für alle seine Abmachungen volle Bestätigung und wies ihn für seine Auslagen auf seine nächste Landvogteirechnung an [1]).

In Ausführung dieses Befehles treffen wir François de la Sarraz am 8. Juli 1356 „innerhalb der Feste Grasburg", wo er mit Jakob von Düdingen vor dem Notar Wilhelm Wichardi und einer Reihe von Zeugen [2]) den Rückkauf abschliesst. Jakob von Düdingen bezeugt daselbst, dass er von dem Landvogt von Chablais für den Rückkauf der genannten Feste und anderes 5000 Gulden empfangen habe, und dass in dieser Summe auch einige kleinere Forderungen inbegriffen seien, nämlich ein „in lausannensischer, mauriensischer und ambrusanischer Münze" bestehender Betrag von 587 ℔ 5 β in Lausannergeld und ebenso 10 Laus. Pfde. und 19 β, „die für die Vervollständigung von 876 Stücken der vorgenannten Gulden, welche nach freiburgischem Gewicht etwas zu leicht erfunden wurden", nötig waren. Jakob von Düdingen verzichtet auf weitere Ansprüche, spricht die Leute von Grasburg frei von ihren bisherigen Verpflichtungen und fordert sie auf zum Gehorsam gegen Savoyen [3]).

Der Kaufbrief von 1347 und der Pfandbrief von 1344/45 wurden dem Ritter François de la Sarraz, Landvogt von Chablais, ausgehändigt. Mit dem Pfandbrief hatte er nachträglich noch Unannehmlichkeiten. Die savoyische

---

[1]) Original im Staatsarchiv Turin, Baronnie de Vaud, paq. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Ediert (im Regest) in Font. VIII, Nr. 367.

[2]) Zeugen: Guido thome, miles, condominus sancti triphonis, mermerius de roverea, mermetus de corberiis (der neue Kastellan), thomassetus fabri, perrodus de ferreriis et plures alii.

[3]) Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, paq. 24, Nr. 3. Photographische Kopie im St.-A. Bern. Ediert (im Regest) in Font. VIII, Nr. 382.

Rechnungskammer verweigerte ihm nämlich die Zuweisung der verausgabten 5000 Gulden und die Passation der Rechnung, in welche er sie gebracht hatte, und zwar aus folgenden Gründen: 1. „weil er den Brief für die 2000 Gulden der ersten Verpfändung nicht ablieferte [1]), obschon er dafür den Pfandbrief für die 5000 Gulden, worin die 2000 Gulden inbegriffen waren, sowie die Quittung des genannten Jakob [von Düdingen] abgeben wollte". 2. „weil er von den 100 Gulden, welche jener Jakob jährlich laut Bestimmung der ersten Verpfändung aus den Einkünften der Grasburg bezahlen musste", noch Rechnung ablegen sollte, obschon er beteuerte, „mit dem Einziehen derselben in keiner Weise beauftragt gewesen zu sein" [2]). Der Landvogt beschwerte sich darüber beim Grafen und verlangte dessen Vermittlung. Graf Amadeus richtete deshalb am 11. April 1358 ein noch erhaltenes Extraschreiben an die Rechnungskammer und verfügte, dass sie dem Landvogt die 5000 Gulden ohne Schwierigkeiten anweise und seine Rechnung passiere, „immerhin unter der Bedingung, dass der Pfandbrief für die vorbezeichneten 5000 Gulden mit der Quittung für dieselben und für alles, worin der Graf dem genannten Jakob verpflichtet sein könnte, zurückgegeben werde", und dass in dieser Quittung spezielle Erwähnung geschehe „über die 2000 Gulden der frühern Verpfändung". Wegen der jährlichen Rente von 100 Gulden sei der Landvogt nicht Rechnung schuldig, weil er auch keinen Auftrag zur Einkassierung erhalten habe [3]).

---

[1]) non reddit. In Font. VIII, Nr. 672, ist missverständlich übersetzt, die Verweigerung der Passation erfolge, weil der Landvogt von Chablais diesen Pfandbrief nicht abliefern „wolle". — Am Wollen fehlte es nicht, er „konnte" ihn nicht abliefern, weil er ihm verloren gegangen war.

[2]) Nach der unter Anmerkung 3 zitierten Urkunde.

[3]) Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, paq. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Regest in Font. VIII, Nr. 672.

Aber auch jetzt noch konnte die Passation der Rechnung nicht erfolgen, weil in der oben besprochenen Quittung Wilhelms von Düdingen die vom Grafen verlangte spezielle Erwähnung der 2000 Gulden fehlte. Der Landvogt klopfte deshalb „von neuem“ bei Jakob von Düdingen an; dieser aber versicherte, „den Brief nicht zu besitzen, sondern ihn mit dem Kaufvertrag (von 1347) den Leuten des Grafen zurückgegeben zu haben“. So blieb François de la Sarraz, dem Landvogte, nichts anderes übrig, als mit Jakob von Düdingen nochmals zusammenzukommen und von ihm eine Generalquittung, versehen mit jener speziellen Bemerkung, zu erwirken. Die beiden trafen sich am 20. April 1358 in Milden, wo durch einen öffentlichen Notar vor vielen Zeugen die vom Landvogt begehrte Urkunde ausgefertigt wurde. In längerer Einleitung referiert diese nochmals zusammenhängend über die Verpfändung, den Verkauf, den Rückkauf und die Ablieferung der verschiedenen Aktenstücke [1]) und zwar nun mit ausdrücklicher Hervorhebung, dass in den jüngst erhaltenen 5000 Gulden die 2000 Gulden der ersten Verpfändung inbegriffen seien; nachher erklärt Johann von Düdingen, mit der gemachten Zahlung hörten alle seine Ansprüche auf Grasburg auf, und er verzichte auf alle weitern Forderungen, welche auf „die Verpfändung um die genannten 2000 Gulden und die Verpfändung und den Verkauf um die genannten 5000 Gulden“ zurückgehen könnten. Er verspricht auch den vermissten Pfandbrief, wenn er ihn finden sollte, an Savoyen auszuhändigen [2]).

---

[1]) Wertvoll sind uns namentlich die Angaben über die erste Verpfändung (1344/45); siehe oben S. 132.

[2]) Original im St.-A. Turin, Baronnie de Vaud, paq. 24, Nr. 3. Photograph. Kopie im St.-A. Bern. Regest in Font. VIII, Nr. 676.

Mit dieser Generalquittung konnte sicherlich der Landvogt von Chablais den Forderungen der sav. Rechnungskammer Genüge leisten. — Uns zeigt der ganze Vorgang, wie sorgfältig und zuverlässig diese Behörde arbeitete.

Der Beginn der savoyischen Herrschaft war natürlich durch dieses Nachspiel des Rückkaufs in keiner Weise gestört worden; er fiel auf den 8. Juli 1356, wo Jakob von Düdingen für die zurückerhaltenen 5000 Goldgulden quittierte (vergl. S. 143), und wo auch die erste savoyische Vogtsrechnung einsetzt [1]). Von dort weg stand Grasburg zirka 33 Jahre, bis zum 13. März 1399 [2]), ununterbrochen unter savoyischer Herrschaft, wie aus der ziemlich lückenlosen Reihe der Vogtsrechnungen hervorgeht [3]). Die politischen Nachrichten, die uns aus dieser Zeit überliefert sind, ordnen wir nach den Amtsperioden der Kastellane [4]).

2. *Mermet von Corbières* [5]) *(1356—59 [63 ?]).*

Junker Mermet von Corbières, der sein Amt am 8. Juli 1356 antrat und auch Zeuge war bei den Rückkaufsverhandlungen [6]), lässt sich an Hand seiner drei erhaltenen Vogtsrechnungen bis zum 13. Febr. 1359 [7]) als Kastellan

---

[1]) R. 1356/57, Einleitung.

[2]) R. 1398/99, Einleitung.

[3]) Siehe Beilage II.

[4]) Vergl. das Verzeichnis in Beilage I.

[5]) Wie Richard von Corbières (s. S. 57, Anm. 3) gehörte er dem freiburgischen Rittergeschlecht dieses Namens an. Seine Rechte an die Herrschaft Corbières hatte er an den Grafen von Savoyen verkauft (Daguet, Genealogien, St.-A. Freiburg, fol. 27.) und wohnte z. B. zur Zeit des Laupenkrieges mit seinem Bruder in Murten, tapfer für Bern einstehend. (Rec. dipl. de Fribourg III, 26, 28, 30.)

[6]) Vergl. oben S. 143, Anm. 2.

[7]) R. 1358/59, Einleitung.

nachweisen [1]). Dort verlieren wir seine Spur, weil wir im Rechnungsmaterial auf eine Lücke von drei Jahren stossen. Im Jahre 1363, wo die Reihe wieder beginnt, ist die Stelle neu besetzt.

Unmittelbar vor 1356 war Junker Mermet Vogt in der Kastellanei Fruence [2]). Für ein Restguthaben von 319 $^1/_2$ und $^1/_3$ Goldgulden, das ihm aus seiner letzten dortigen Rechnung [3]) herausschaute, und wofür er einen Schuldbrief vom 18. August 1356 in Händen hatte, verpfändete ihm der Graf von Savoyen die Einkünfte der Feste Grasburg [4]). Das bisherige Verhältnis der Kastellanei zu Savoyen änderte sich dadurch nicht; denn die Herrschaftsrechte wurden nicht mitverpfändet, und Mermet von Corbières war nach wie vor den savoyischen Behörden Rechenschaft schuldig. „Weil aber die Mittel nicht vorhanden waren, zur gänzlichen Abzahlung“ jener Summe, stand die Forderung noch 1359 an [5]).

Damals haftete der Graf von Savoyen dem Kastellan und seinem Bruder Peter auch noch für eine ins Jahr 1350 zurückgehende Schuld von 450 Goldgulden [6]).

---

[1]) Wenn am 7. April 1358 von einem *Willermus*, castellanus de Graspurg, die Rede ist (Zeuge in Freiburg, Font. VIII, Nr. 670), so ist das natürlich auch auf unsern Mermet zu beziehen; denn Mermet ist nichts anderes als die Abkürzung der lateinischen Form Willermetus. (Vergl. Armorial vom Grafen von Foras I, 384, Anmerkung 1.)

[2]) Castelli in Fruencia, heute Fruence bei Châtel St. Denis, Kt. Freiburg.

[3]) Sie reichte bis zum 20. Juli 1356, fiel also noch während 12 Tagen mit der ersten grasburgischen zusammen.

[4]) R. 1357/58, Schluss: . . . in qua dominus sibi obligat redditus exitus et obvenciones dicte castellanie Graspurgi.

[5]) R. 1357/58 und 1358/59, Schluss.

[6]) R. 1358/59, Schluss: Item debentur sibi et Petro, ejus fratri, pro homagio domino per eos facto, et de quibus habent litteram domini de debito datam Versoye sub sigillo consilii Chamberiaci absente consilii domini die 3. Febr. 1350 = S^a 450 flr. auri boni ponderis.

Die beiden Beträge wurden dem Vogte auf die „übernächste Rechnung“ angewiesen [1]), wonach man vermuten darf, er sei noch über den Februar 1359 hinaus im Amte gestanden, und man habe damals noch an keinen Wechsel gedacht.

Aus der Tätigkeit des Mermetus von Corbières in grasburgischen Angelegenheiten ist sehr wenig bekannt. Wir erinnern an die Auslöhnungen, die er gegenüber seinem Vorgänger Jak. von Düdingen vorzunehmen hatte [2]), ferner an einen Kriminalfall des Jahres 1356/57, wo „auf Verwenden (requisitio) der Gemeinde von Bern“ der „wegen Totschlag aus dem Lande geflohene“ Heinrich Math (?) [3]) von Schwarzenburg, vermutlich Bürger zu Bern, gegen eine Busse von 11 ℔ albe mon. begnadigt wurde [4]), und endlich an eine kleine Lohndifferenz zwischen dem Kastellan und dem Grafen von Savoyen, bei welchem Anlasse die auf der Grasburg dienenden Kriegsknechte genannt werden.

Nach einer Übereinkunft, welche der Graf am 18. August 1356 mit dem Kastellan getroffen, sollte dieser nämlich „für sich, sechs Söldner, zwei Wächter und einen Pförtner, welche er als Besatzung auf dem Schlosse Grasburg halten musste, vierzig Gulden (flor. a. b. p.) als Jahreslohn“ empfangen, und wirklich erhielt er demgemäss für die 42 Wochen seines ersten Rechnungsjahres 33 ½ Gulden, nachdem er eidlich versichert, dass er während dieser Zeit einen gewissen Ruedy, einen gewissen Tony, Johannes Schürer (?), Willi von der Flüe (?) und Girard von Romont als Fussknechte, Willi Hufili und Peter von Villars als Wächter (gaytia) und Johannes von Vivis als Pförtner (porterius) in Dienst

[1]) R. 1358/59 Schluss: . . . Allocantur in secundo computo subsequenti.

[2]) Siehe oben S. 138.

[3]) Vielleicht Mather oder Mach (=Mag) zu lesen.

[4]) R. 1356/57, Escheite (Einnahmen).

gehabt [1]). Im folgenden Jahre aber wurde „gemäss einem neulich vom Grafen erlassenen Befehl“ nur ein Jahreslohn von 25 flor. a. b. p. angenommen, was für 45 Dienstwochen bloss 21 β 7 δ ob. gross. tur. ausmachte [2]). Am Schluss der Rechnung verlangte deshalb der Kastellan über diese Summe hinaus noch eine Zahlungsanweisung „für den Rest seines vom Grafen auf 40 flor. a. b. p. gesetzten Jahreslohnes“ [3]).

Die Reklamation scheint aber wenig genützt zu haben; denn für das folgende Jahr wurden wieder bloss 25 flor. angesetzt [4]), und damit war M. v. Corbières in bezug auf die Barbesoldung wieder gleich gestellt wie seine Vorgänger und Nachfolger. Es ist immerhin nicht wahrscheinlich, dass für ihn eine so bedeutende Lohnreduktion eintrat, ohne dass in irgend einer andern Weise ein Ausgleich geschaffen worden wäre; denn die in jenen Jahren sehr häufige Beanspruchung seines Rates und seiner Dienste in aussergrasburgischen Angelegenheiten beweist, dass er keineswegs etwa bei Hofe in Ungnade gefallen war.

Über seine Tätigkeit ausserhalb der Grenzen der Kastellanei geben uns die grasburg. Rechnungen verhältnismässig bessern Aufschluss, als über sein Wirken im Ländchen selbst. Sie lassen ihn erscheinen als eifrigen Hüter der savoyischen Interessen nicht bloss in der kleinen Landschaft Grasburg, sondern an der Ostgrenze der Grafschaft überhaupt.

Wie schon einem andern seiner Vorgänger, wurde ihm zunächst eine Aufgabe betreffs Peterlingen zuteil [5]). Mit

---

[1]) R. 1356/57, Salarium: . . . tenuit in dicta garnisione dictum Ruedy, dictum Tony, Johannem Suyerez, Wylli de Ruppe et Girardum de Rum[on]t pro clientibus, dictum Willy Hufili et Perrodum de Villario pro gaytiis, et pro porterio tenuit Jonodum de Viviaco . . .

[2]) R. 1357/58, Salarium.

[3]) R. 1357/58, Anhang.

[4]) R. 1358/59, Salarium.

[5]) Vergl. oben S. 121/122.

drei Berittenen in Waffen, nämlich mit Kuno von „Nanton", Rudolf von Seedorf, Rudolf von Schwarzenburg [1]), war er „auf Befehl des Landvogts von Chablais" drei Tage, bis zum 3. Sept. 1356, „in Peterlingen, um den dortigen Prior, Peter Mistral(is) [2]) aus gewissen Gründen aus seinem Priorat zu vertreiben" [3]). Ebenso finden wir ihn „in genannter Angelegenheit" und auf gleichen Befehl einen Monat später wiederum in Peterlingen. Er hielt sich dort vier Tage, bis zum 8. Okt. 1356, auf und war begleitet von vier Reisigen: Kuno, Kunz, Rudolf und Girard von Romont [4]). Für beides zusammen bezog er anno 1358/59 einen Soldbetrag von 110 β vienn. (ad XX), nämlich für sich und sein Pferd 5 β pro Tag und für jeden seiner Begleiter 3 β. Die Verrechnung fand so spät statt, weil der Landvogt von Chablais es unterlassen hatte, die Beteiligung jener Söldner schriftlich zu bezeugen [5]).

Im Jahre 1357 kamen ihm wichtige Aufträge in den neu ausgebrochenen Walliserunruhen [6]) zu. Er bezog Entschädigungen für folgende Reisen:

---

[1]) . . . cum 3 sociis . . . Conone de Nanton, Gruedino de Sedorfe et Ruedinus de Sasenbor. Ausser Schwarzenburg sind hier wohl die Ortschaften Lanten und Seedorf im freiburg. Sensebezirk gemeint.

[2]) Nach Dict. d. Vaud, S. 732, wäre er von 1342—1354 Prior von Peterlingen gewesen. Gestützt auf unsere Notiz müsste also seine Amtsdauer um 2 Jahre verlängert werden.

[3]) R. 1358/59, Vadia: . . . ad prohiciendum dominum Petrum Mistral(is), priorem Paterniaci, pro certis causis extra dictum ipsius prioratum. — Die vom Grafen anno 1343 eingeleitete Untersuchung über die Finanzen und Schulden des Priorats Peterlingen haben demnach zum völligen Bruche mit dem Prior geführt.

[4]) Ibidem: . . . in stipendiis . . . dictorum Cononis, Coezini, Roedini et Girardi de Rotondomonte . . . Wie dieser letztgenannte Söldner, so könnten vielleicht auch die andern der grasburgischen Besatzung angehören.

[5]) Ibidem.

[6]) Nach dem Frieden des Jahres 1352 (S. 137) brachen bald neue Kämpfe los zwischen den Oberwallisern und dem Bischof von Sitten.

1) Für zwei Tage, bis Vorabend vor Pfingsten 1357 [7]), welche er auf Befehl des Herrn von la Sarraz, des Landvogts von Chablais, verwendete, „um die Städte und Gemeinden von Bern und Freiburg zu mahnen [8]), als die vom Wallis nach Granges kamen, um es zu belagern“ [9]).

2) Für drei Tage, bis 15. Juni desselben Jahres, wo er auf Befehl des genannten Landvogts in Vivis war, „um mit ihm wegen der Rebellion im Wallis zu reden“ [10]).

3) Für zwei andere Tage, bis 21. Juni, „die er in gleicher Weise und auf gleichen Befehl in Bern und Freiburg zubrachte, als er den zwischen Bern und Freiburg und dem Herrn von Turn abgeschlossenen Friedensvertrag überbrachte“ [11]).

4) Für fünf Tage, bis 30. Juni, welche er für eine Reise nach St. Maurice nötig hatte (Hin- und Herreise und Aufenthalt), „um mit dem vorgenannten Landvogt zu

---

Auch eine neue Vermittlung des Grafen (1356) hatte wenig Erfolg. Es wird zwar teilweise angenommen die Fehde hätte nachher „für einige Zeit“ aufgehört (L. de Charrière, M. D. R. XXIV, 297), unsere Rechnungen aber beweisen das Gegenteil.

[7]) Pfingsten fiel auf den 28. Mai.

[8]) Am 25. Jan. 1350 hatten Bern und Freiburg mit Savoyen einen Allianzvertrag auf 10 Jahre abgeschlossen. (Hadorn S. 131.)

[9]) R. 1357/58, Vadia: ad requirendum villas et communitates de Berno et Fribourg, quando illi de Valesio venerunt apud Granges obsessum . . . Von einer Belagerung des Schlosses Granges bei Sitten im Jahre 1357 berichten andere Quellen nichts, dagegen ist eine solche bekannt aus dem Jahre 1366. (M. D. R. XXXIII, S. 286, und H. Gay, Hist. du Vallais, S. 113.)

[10]) Ibidem: . . . pro facto rebellionis Vallesii . . .

[11]) Ibidem: . . . ubi portavit litteras treugarum factarum inter ipsos de Berno et Friburgo et dominum de Turre . . . Ob es sich um einen eigentlichen Frieden oder bloss um eine Waffenruhe handelte, können wir nicht entscheiden. Jedenfalls wurde der Streit definitiv erst am 1. Juli 1357 durch Schiedsspruch des Grafen von Savoyen gehoben. (Wattenwyl II, 156, Anm. 20.)

sprechen, als er von der Erregung der Städte Bern und Freiburg hörte“ [1]).

Für diese Reisen bezog er eine Gesamtentschädigung von 6 β gross. tur., nämlich für sich, einen Begleiter und zwei Pferde pro Tag 6 δ gross. tur. Die Löhnung für „gewisse Adelige mit Pferden und Waffen“, die ihn begleitet hatten, wurde ihm erst später vergütet, weil in den Rechnungsbelegen die Namen derselben nicht angeführt waren.

Im folgenden Jahre, 1358, zog er mehrmals in politischen Angelegenheiten zum Landvogt von Chablais, zuerst nach Villeneuve, Chillon und von dort nach la Sarraz, „um mit ihm über gewisse Geschehnisse und Fragen des Landes, die den Grafen betrafen, zu reden“ [2]) (Vier Tage ohne Rückkehr). Am 7. Juni 1358 reiste er nach Romont, „um über die vorgenannten Dinge zu verhandeln“ (Ein Tag, ohne Rückkehr). Endlich finden wir ihn ein drittes Mal in gleicher Angelegenheit in „Challie“ [3])“, wo er vier Tage, bis zum 21. Juli (1358), blieb. Am 1. Aug. 1358 bescheinigte ihm der Landvogt von Chablais, dass er die drei Reisen mit einem Begleiter und zwei Pferden ausgeführt habe. Gestützt darauf konnte die Auslöhnung schon in der laufenden Rechnungsperiode erfolgen: 4 β 6 δ gross. tur., pro Tag 6 δ [4]).

Diese Verhandlungen, Aufträge und Reisen beweisen, dass der Rat Mermets von Corbières geschätzt und viel beansprucht war.

---

[1]) Ibidem: . . . quando audivit commotionem villarum Berni et Friburgi . . .

[2]) R. 1358/59, Vadia: . . . locuturus cum dicto baillivo supra aliquibus factis et negociis patrie dominum tangentibus . . .

[3]) Vermutlich eines der Chailly bei Vivis und Lausanne, oder Chaley bei Sitten.

[4]) R. 1358/59, Vadia.

3. *Wilhelm von Châtillon* [1]) (*1363*).

Da die Rechnungen für die Jahre 1359—63 verloren gegangen sind [2]), ist es schwer, diesen Vogt genau einzuordnen. Dass er wenigstens anfangs 1363 grasburgischer Vogt gewesen, geht immerhin aus spätern Hinweisen deutlich hervor. Sein Nachfolger, der mit dem 1. März 1363 einsetzt, bezeichnet ihn ausdrücklich als „vorausgehenden Kastellan“ [3]), und in den anschliessenden Rechnungeu begegnet er uns noch auf Jahrzehnte hinaus als „ehemaliger Kastellan“ [4]). Sicher wissen wir sonst nur, dass er vom 11. Febr. 1363 bis zum 1. März 1363, also über eine Periode von 18 Tagen, die Verwaltung besorgte. Er und seine Erben blieben nämlich dem Grafen für diese Zeit die Rechnungsablage schuldig, und deshalb wurde am Kopfe aller spätern Rechnungen ausdrücklich vermerkt, für die Amtsführung jener 18 Tage sei „Herr Wilh. von Châtillon, der ehemalige Kastellan“, verantwortlich [5]). Im Jahre 1412 erfolgte endlich die Verordnung, es solle darüber keine weitere Erwähnung geschehen [6]).

---

[1]) Er ist möglicherweise identisch mit Wilh. von Châtillon, der 1343/44 als grasburg. Vogt erschien. Vergleiche unsere Ausführungen oben S, 120, Anmerkung 6.

[2]) Dass sie einmal vorhanden waren, ergibt sich aus Hinweisen in andern Rechnungen. (R. 1358/59, Schluss, und R. 1363/65, porci bis taillie.)

[3]) R. 1363/65, Einleitung und Galline: dominus Guillermus de Castellione, castellanus ante ipsum.

[4]) R. 1363/65 bis 1410/12, Einleitung.

[5]) Ibidem: Et est sciendum, quod dominus Guillermus de Castellione, olim castellanus ibidem, habet computare de officio predicto de decem octo diebus, inceptis die 11 mensis februarii a. d. 1363 et finitis die prima inclusive mensis marcii eodem anno, qua die et anno dictus dominus (Joh. de Vuyppens) recepit castellum et castellaniam predictam.

[6]) R. 1410/12, Einleitung: Non fiat ulterius mentio.

Da gerade der Bezug der Fastnachthühner in den Anfang des Jahres 1363 fiel, wurde bei deren Verrechnung Jahr für Jahr die Forderung wiederholt, Wilhelm von Châtillon habe die Fastnachthühner des Jahres 1363 zu verrechnen [1]). Diese Bemerkung hielt sich bis 1423, dem Ende der savoyischen Zeit.

Leider erfahren wir nicht, wann Wilhelm von Châtillon zum grasburgischen Vogte ernannt worden ist, ob erst auf den 11. Febr. 1363 oder vielleicht schon vorher. Da Mermet von Corbières noch bis zum 13. Febr. 1359 als Inhaber des gleichen Amtes erscheint, und anzunehmen ist, dass die beiden einander ohne Unterbruch ablösten, muss der Wechsel zwischen 1359—63 stattgefunden haben [2]).

In die gleiche Zeit fällt eine für unsere Landschaft wichtige Verschiebung in der politischen Zugehörigkeit. Als die Herrschaft Grasburg 1310 an die Grafen von Savoyen überging, teilten sie dieselbe zuerst der Landvogtei Chablais zu, welche, abgesehen vom eigentlichen Chablais, auch einen Teil vom Unterwallis und das rechte Ufer des obern Genfersees umfasste. Die Angliederung an das Waadtland fiel noch ausser Betracht, weil dieses unter einer Nebenlinie des savoyischen Hauses eine selbständige Baronie bildete. Wie aber die regierenden Grafen von Savoyen im Jahr 1359 die Waadt käuflich erwarben (um 60000 Gulden) [3]) und zu einer Landvogtei umgestalteten, trennten sie auch die Landschaft Grasburg von Chablais ab und wiesen sie dem Waadtlande zu [4]). Ein dahin lautender Erlass ist uns zwar nicht mehr bekannt; aber die Verschiebung zeigt sich doch deutlich darin, dass von nun an die gras-

[1]) R. 1363/65, Galline, bis R. 1423, Galline.

[2]) Vergl. unsere Ausführungen S. 146/147.

[3]) Guichénon I, 412.

[4]) Vielleicht war der vorerwähnte Kastellanswechsel eine Folge dieser Verschiebung.

burgischen Kastellane ihre Befehle nicht mehr vom Landvogte des Chablais, sondern vom Landvogte der Waadt empfangen, und dass jetzt die Landvögte der Waadt etwa auch als Inhaber der Kastellanei Grasburg erschienen.

Zum Jahre 1359 erzählt ferner der savoyische Historiker Cibrario: „Savoyen erlangte von Bern die Widerrufung des Bürgerrechtes, welches einigen Männern von Grasburg gewährt worden war“ [1]). Es ergibt sich zunächst daraus, dass die Leute von Grasburg ihre Sympathie für Bern trotz des Strafgerichtes von 1340 noch nicht verloren hatten. Auf die bernisch-savoyischen Beziehungen aber wirft dieses Vorgehen nicht das günstigste Licht. Die von Cibrario angenommene Entfremdung zwischen den beiden Staaten lässt sich danach kaum leugnen [2]). Auch Justinger berichtet, dass die „herren im lande“ sich damals beklagten, „daz man (Bern) inen ir lüte ze Burger neme“ [3]).

Namen und Zahl der grasburgischen Leute, welche in diesen Handel verwickelt waren, lassen sich nicht ermitteln, weil das bernische Udelbuch nicht bis in diese Zeit zurückreicht.

4. Johann von Blonay [4]) *und Johann von Wippingen* [5]). *1363—1375.*

Der Ritter Johannes von Blonay empfing die Kastellanei Grasburg am 1. März 1363. Da er zugleich noch

[1]) Cibrario II, 126; Savoia ottiene da Berna la rivocazione della Borghesia concessa ad alcuni uomini di Grassembourg.

[2]) Hadorn (S. 134) weicht zum Teil von dieser Ansicht ab. Die vorerwähnte Stelle von Cibrario führt er aber nicht an; sie ist ihm offenbar entgangen.

[3]) Justinger S. 126.

[4]) Die grasburgischen Vogtsrechnungen von 1363 bis 1369 (Einleitung) bezeichnen diesen Johann von Blonay als vir nobilis et potens dominus Johann, condominus de Blonay, miles, baillivus Vuaudi et castellanus Graspurgi. Gestützt darauf ist es möglich, ihn genau zu identifizieren und von andern, gleichnamigen Gliedern seines

Landvogt der Waadt war, liess er sich durch seinen Statthalter, den Ritter Johannes von Wippingen, vertreten. Dieser leistete den Amtseid und legte den savoyischen Behörden Rechenschaft ab [6]); er ist also als der eigentliche Vogt zu betrachten. Von 1363—69 lauten die Rechnungen zwar noch auf den Namen Johanns von Blonay, von 1369—75 aber sind sie nach Joh. von Wippingen benannt [7]); die Vogtei Grasburg wird also im Jahre 1369 gänzlich auf diesen übergegangen sein [8]).

Geschlechtes zu unterscheiden. Er gehört der waadtländischen Familie der Blonay an, steht aber mit dem oben erwähnten grasburgischen Vogte Peter von Blonay, der zur savoyischen Linie zählt (Siehe oben S. 75, Anmerkung 2), noch in naher Verwandtschaft; er ist dessen Neffe. (Armorial vom Grafen von Foras I, 216). Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois (Tome I, S. 64) berichtet über ihn: „Blonay (Jean, coseigneur de), seigneur de Roches, fils de Guillaume II de Blonay e de Mermette de Billens, succéda à son père en 1345. Il fut nommé en 1344 bailli de Vaud, assista en cette qualité aux expéditions du Comte-Vert et garda cette charge avec quelques interruptions jusqu'en 1369, époque de sa mort. Ce seigneur fut marié deux fois: 1° avec Alexie de Pontverre; 2° avec Marguerite de Chatonnay". Dem genannten Armorial zufolge war er auch Gouverneur du comté de Romont. Möglicherweise ist er identisch mit jenem Johann von Blonay, der uns 1344 als Vogt zu Grasburg begegnete. (Vergl. oben S. 130.)

[5]) Nach Daguet, Genealogien, fol. 113, wäre dieser „Ritter" *Johann von Wippingen* der Enkel und Urenkel der frühern Kastellane Johann und Rudolf von Wippingen. Er hatte eine Jeannette von Blonay zur Mutter, war also ein Verwandter des Kastellans, den er vertrat. Er wird uns auch als Herr zu Maggenberg und von 1372—91 oftmals als Schultheiss von Freiburg genannt. (Procerum tabula S. 197, Manuskript im St.-A. Freiburg.)

[6]) R. 1363/65, Einleitung.

[7]) R. 1363/65, Einleitung, bis R. 1375, Einleitung.

[8]) Nach dem Jahre 1369 wird Johann von Blonay auch nicht mehr als Landvogt der Waadt genannt; er ist ums Jahr 1369 gestorben. (Dict. de Vaud S. 54 und Montet, Dictionnaire biographique des Genevois et des Vaudois, I, 64.)

Wenn wir uns die politischen Ereignisse vergegenwärtigen, die von 1363—1375 unsere Landschaft berührten, so ist zunächst an eine Verpfändung zu erinnern.

Graf Amadeus VI. hatte von Guido Thomas, Mitherr von St. Triffon [1]) (Unterwallis), „aus gewissen Gründen und Erwägungen" eine Schuld von 1500 Goldgulden (flor. b. p.) übernommen, die derselbe einem „Anthon Provane [2])" und einem „Peter Dompere [3])" schuldete. Die Abzahlung dieser Summe übertrug er am 14. November 1366 unserm „Johann von Blonay, Kastellan zu Grasburg, oder Johann von Wippingen [4]), Kastellan für denselben". Er verordnete, dass sie ohne jeglichen Widerspruch (omni oppositione cessante) die genannten Gläubiger voll und ganz befriedigten und zwar in der Weise, dass sie vom Frühling 1368 weg alle Ostern 200 Gulden auszahlten. Er versprach ihnen Rückvergütung bei den einzelnen Rechnungsablagen, verpfändete ihnen zur Sicherheit die Vogtei (officium) zu Grasburg mit den Einkünften derselben und gab den beiden das Versprechen, sie auf keinen Fall (nullatenus) des genannten Amtes zu entsetzen, bis sie durch die verpfändeten Nutzniessungen oder auf irgend eine andere Weise für ihre Zahlungen entschädigt wären [5]).

---

[1]) Die beiden Brüder Jean und Guy Thomas, Lombarden, hatten die Herrschaft St. Triphon anno 1342 erworben. Guy Thomas war 1363/64 Landvogt von Chablais. (Dict. de Vaud S. 56 u. 878.)

[2]) Waadtländerfamilie: de Provannaz. (Répertoire des familles q. vaudoises S. 181.)

[3]) Adelsfamilie von Dompierre b. Lucens, Kt. Waadt. (Dict. de Vaud S. 315.)

[4]) Die Finanzen Johanns von Wippingen hat der Graf auch schon vorher in Anspruch genommen. In der Rechnung 1363/65 (Ausgaben) vergütete er ihm z. B. ein Anleihen von 200 flor. b. p., das auf den 13. Febr. 1363 zurückging.

[5]) R. 1368/69, Ausgaben. Die genannte Urkunde vom 14. Nov. 1366 ist hier wörtlich kopiert. Eine Notiz darüber findet sich auch in R. 1369/75, Ausgaben. Die Urkunde wurde ausgestellt in Cham-

Die bezeichnete Schuld wurde wirklich in der vorgeschriebenen Weise getilgt; im Jahre 1375 kamen die letzten 100 Gulden an die Reihe, und die Pfandschaft hatte damit auch ihr Ende erreicht [6]). Das rechtliche Verhältnis der Herrschaft Grasburg zu Savoyen war dadurch nicht verändert worden; denn die Verpfändung bezog sich bloss auf das von den Vögten bekleidete Amt und auf die Einkünfte, nicht auf die Feste und Herrschaftsrechte als solche. Auch die Finanzen der Landschaft werden dadurch nicht stärker in Anspruch genommen worden sein.

---

béry und ist vom Schreiber des Grafen, Joh. Ravais, signiert. Der Graf selbst befand sich damals auf seinem Kriegszuge in den Balkan (Guichénon I, 417—419).

[6]) R. 1368/69, Ausgaben, und R. 1369/75, Ausgaben. Wir können hier nicht die ganze umständliche Abrechnung wiedergeben. Nur auf einige Einzelheiten möchten wir noch hinweisen. Die erste Anzahlung erfolgte, wie vorgesehen, auf Ostern 1368. Für 100 Gulden quittierte Peter Dompere am 29. April durch den Notar Johann von Villa. Den Empfang der andern Hälfte bescheinigte Anth. Provane am 4. Mai durch den Notar Heinr. Comere von Freiburg. In der Vogtsrechnung des betreffenden Jahres wurde irrtümlicherweise die Summe nach flor. orengie statt nach flor. veteres alamagnie berechnet, was einen Unterschied von 14 flor. $9^3/_4$ δ boni ponderis ausmachte und in der folgenden Rechnung zur Berichtigung kam.

Von 1368 an hat Johann von Wippingen weitere sechs Jahre 200 Gulden und 1375 noch 100 Gulden bezahlt; er brachte diese Beträge in seiner sechs Jahre umfassenden Rechnung 1369/75 in Abzug. Für die eine Hälfte der empfangenen Summe quittierte am 29. April 1375 Peter Dompiere, der Sohn des sel. Peter Dompiere und der Helmoda, und für die andere am 9. Mai 1375 Anth. Provane, beide durch die Hand des Notars Heinr. Kumere (sic).

Alle auf diese Abzahlung und Abrechnung bezüglichen Aktenstücke wurden nun der savoyischen Rechnungskammer ausgehändigt. Nachdem die beiden Gläubiger noch eine Vergütung von 8 flor. p. p. erhalten, die sie für die Ausfertigung und Besieglung des Schuldbriefes Johanns von Wippingen bezahlt hatten, war die ganze Angelegenheit erledigt.

Eine Extrabelastung der Gegend kam bei einem andern Anlasse vor. Als anno 1365 der *Kaiser Karl IV.* auf seiner *Reise nach Avignon* die savoyischen Lande durchzog und hier von Graf Amadeus prunkvoll empfangen wurde, da erhob der savoyische Schatzmeister Peter Gerbais [1]) in der Herrschaft Grasburg eine ausserordentliche Steuer von 200 Gulden, „welche durch die Leute der genannten Kastellanei in freiwilliger Weise (graciose) gespendet wurden als Beitrag an die bei der Durchreise des Kaisers vom Grafen gemachten Ausgaben“ [2]). Diese Summe kassierte der bezeichnete Schatzmeister selber ein, nicht der Kastellan, und dieser hebt deshalb in der betreffenden Rechnung ausdrücklich hervor, er sei dafür nicht verantwortlich. Die Steuer machte für eine Feuerstätte ungefähr einen Gulden aus.

Im folgenden Jahre erhob der Graf in seinem „Lande“ an die Kosten des griechischen Feldzuges von jedem Herd 2 Gulden [3]). Vermutlich steuerte Grasburg auch hier mit. Leider aber fehlt die Jahresrechnung 1366/67, die uns darüber Auskunft geben könnte.

In anderer Weise machte sich ein zweites politisches Ereignis dieser Zeit, die *Invasion der Gugler* oder Engländer, bei uns geltend. Als sie in der Mitte der sechziger Jahre zum erstenmal von Frankreich her im Elsass und in Burgund einbrachen, da wurde auch unser Kastellan zur Abwehr an die Westgrenze beordert, speziell zur Deckung des wichtigen Jura-Überganges bei Orbe. Er und sein Gefolge, nämlich Nycodus von Wippingen [4]),

---

[1]) Cibrario II, 140.

[2]) R. 1365/66, Schluss: . . . de ducentis florenis — — graciose concessis et datis per gentes dicte castellanie in subsidium expensarum per dominum sustentarum in transitu imperatoris . . .

[3]) Cibrario II, 133.

[4]) Bruder des Kastellans, donzel, seigneur de Vivier. Daguet, Genealogien, fol. 113, und Rec. dipl. de Fribourg IV, 133—139.

Thaurinus von Freiburg, Hermann von Helfenstein, Miquelinus Dalbec [1]), Weltin von Freiburg, Weltin von Düdingen und Paulus von Zirkels [2]), standen am 28. August 1365 mit Johann von Blonay, dem Landvogt der Waadt, „in Lignerolles“ [3]) zur Bewachung des Passes gegen schlechte Banden, welche in Burgund waren, weil man besorgte, sie würden ins Waadtland eindringen“ [4]). Die ganze Reise nahm sieben Tage in Anspruch. Schwerlich sind diese acht Adeligen (nobiles) ohne persönliche Bedienung ausgezogen. Geben wir jedem die damals üblichen vier bis fünf Fusssoldaten mit [5]), so wächst das Trüppchen auf 32—40 Mann.

In der Tat machten die Engländer 1365 am Walle des Jura halt; aber nach zehn Jahren kehrten sie in verstärkter Zahl unter Führung Ingelrams von Coucy wieder und überfluteten diesmal auch die schweizerischen Gaue.

---

[1]) Sehr wahrscheinlich eine Verschreibung von de Arberc. (Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Türler.) Ein Michel von Aarberg war nach Fontes VIII in jener Zeit Burger von Bern. Ohne Zweifel ist er identisch mit unserm Miquelinus Dalbec; denn auch die übrigen Söldner, welche sich an jenem Zuge beteiligten, stammten alle aus dem Üchtlande.

[2]) In Rec. dipl. de Fribourg III, 173 genannt.

[3]) Pfarrdorf im Distrikt Orbe, Kt. Waadt am Fusse des Jura.

[4]) R. 1365/66, Ausgaben: Libravit in stipendiis sui ipsius et ejus comitive videlicet Nycodi de Vuyppens, Thaurini de Friburgo, Hermani Dalphistein, Miquelinus Dalbec (?), Weltin de Fribour, Weltin de Duenz et Pauli de Serquillez, qui fuerunt cum domino Johanni de Blonay, baillivo Vuaudi, apud Ligneyroles, die 18 mensis augusti, ad custodiendum passus contra pravas societates, que erant in Burgundiam, et dubitabatur ne intrarent in Vuaudi . . . 14 ß 8 ₰ quart. sext. unius ₰ gross. Der Tagessold des Joh. von Wippingen betrug 5 ß vienn., derjenige der „andern Adeligen“ 5 ß vienn.

[5]) H. Türler, Die Rechnung über den savoyischen Hülfszug im Burgdorferkrieg 1383, Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern Bd. XV, 275—293.

Über die Invasion selbst melden unsere Rechnungen nichts; doch zeigen sie, wie sich Savoyen schon im Herbst 1374 bei Herzog Leopold von Österreich, seinem Bundesgenossen [1]), nach Hülfe umsah. Am 18. Oktober 1374 erhielt Johann von Wippingen den Befehl, „von dem vorgenannten Herzog Zuzug zu verlangen gegen grosse Scharen von Bretonen, welche — wie man vernahm — in das Gebiet des Grafen eindringen wollten“ [2]). Der Kastellan konnte den Auftrag nicht in eigener Person erledigen, weil ihm auch die Grasburg vor einem Angriffe nicht sicher zu sein schien [3]). Er schickte an seiner Statt den Prior von Rüeggisberg [4]), den er nachher für „mehrere“ Tagreisen vergütete. (18 flor. p. p.) Der Herzog Leopold III., der damals die vordern österreichischen Lande regierte, gewährte bereitwillig die verlangte Hülfe [5]) und sandte noch im Monat Oktober des vorgenannten Jahres einen nicht näher bezeichneten Ritter mit dieser Zusage zum Grafen von Savoyen [6]). Ob er wirklich Wort hielt, oder ob er seinem Versprechen vielleicht nicht besser nachkam als seinen Verpflichtungen gegenüber Bern und Zürich [7]), konnten wir nicht ermitteln.

---

[1]) Guichénon I, 421.

[2]) R. 1369/75, Stipendia: . . . ad petendum auxilium a domino duce predicto contra magnas societates Bretonum, que ut dicitur, terram domini intrare volebant in anno 1374 . . .

[3]) Ibidem: . . . eo quod dicto castellano non videbatur securus adcessus.

[4]) Der Name wird uns nicht genannt; auch weist das Verzeichnis der rüeggisbergischen Priore gerade für diese Zeit eine Lücke auf. (F. Studer, Das Kloster Rüeggisberg, Bernertaschenbuch 1880, S. 118.)

[5]) R. 1369/75, Stipendia: . . . quod auxilium dictus dominus dux graciose annuit.

[6]) Ibidem.

[7]) Dierauer I, 288 u. 289, und Wattenwyl II, 211.

Durch die Raubzüge der Gugler wird die Landschaft Grasburg kaum heimgesucht worden sein; sie blieben im Bernerland auf den Oberaargau und das Seeland beschränkt; hingegen könnten die Militäraufgebote, welche Savoyen in den verschiedenen Kastellaneien zur Abwehr der Gefahr erliess [1]), auch bis zu uns gekommen sein.

Jener Auftrag zur Reise nach Österreich legt Zeugnis ab für die Tüchtigkeit des Ritters Johann von Wippingen und für das Vertrauen, das er bei dem Grafen von Savoyen genoss. Amadeus VI. zeigte sich denn auch mehrmals für seine Dienste erkenntlich in einer Weise, wie wir es für keinen andern Kastellan nachweisen können. So gab er ihm in den Jahren 1363—65 dreimal hintereinander geschenkweise (graciose) fünfzehn Goldgulden [2]) und überliess ihm im Herbst 1375 „aus besonderer Gnade" (de gratia speciali) den Aktivsaldo seiner letzten grasburgischen Rechnung [3]).

Zum Schlusse weisen wir noch darauf hin, dass Johann von Wippingen die Rechtspflege mehrmals recht streng handhaben musste. Einen Johann von Gex (Jahannodus de Gaii), der ihm die Scheune vor dem Schlosse [4]) in Brand gesteckt hatte, liess er mit dem Feuertode bestrafen [5]), und ein Johann von Yson [6]) aus der Herrschaft Grasburg, der daselbst einen Totschlag verübt hatte, wurde zur Ent-

---

[1]) Cibrario II, 141.

[2]) R. 1363/65 und R. 1365/66, Ausgaben.

[3]) R. 1375, Schluss: 8 flor. 1 δ terc. dim. quart gross. tur.

[4]) Sie stand auf dem geschützten Plateau am Ostfuss der Vorburg. (Ziffer VI unseres Planes der Grasburg, vergl. oben S. 68, Anmerkung 4.)

[5]) R. 1365/66, Opera castri.

[6]) Vermutlich für Ysongruben, d. h. Eisengruben, Gemeinde Guggisberg.

hauptung verurteilt und von „Meister Johann, dem Henker (carnacerius) von Bern“, hingerichtet [1]).

Auch bei auswärtigen Gerichtshändeln war Johann von Wippingen betätigt. Mit dem Landvogt der Waadt beteiligte er sich im Herbst 1363 in Murten an der Aburteilung des Mörders „Johann Willi Ruidella“, was ihn und zwei Knechte sechs Tage beanspruchte [2]), und etwas später hatte er im Auftrage des Grafen durch einen Boten den Georg von Medici zu Freiburg (Georgum de Medicis, lombardum, residentem Friburgi) vor das Gericht zu Chambéry zu zitieren [3]).

5. Humbert von Grésy [4]) (1375/76).

Am 20. November 1375 ging die Amtsperiode Johanns von Wippingen zu Ende [5]), und es folgte für ganz kurze Zeit Humbert von Grésy. Dieser blieb nur vom 20. November 1375 bis zum 9. März 1376 auf seinem Posten, was fünfzehn Wochen und vier Tage ausmachte. Die Rechnung über das Einnehmen und das Ausgeben des bezeichneten Vierteljahres scheint er eine Zeitlang den Behörden schuldig geblieben zu sein; wenigstens wurde sie nachher Jahr für Jahr reklamiert, bis endlich 1387 festgestellt werden konnte, dass er sie zu Thonon vor-

---

[1]) R. 1369/75, Executio maleficii. Für den Henker und einen Boten, der ihn in Bern bestellte, kamen 4 Gulden (flor. p. p.) in Rechnung.

[2]) R. 1363/65, Ausgaben.

[3]) R. 1367/68, Ausgaben.

[4]) Humbertus de Greyssiaco, dictus Jaspios, oder auch Jaspion und Japio (Jaspio). Im kiburgischen Kriege 1383 war er beteiligt an der Organisation eines savoyischen Hülfskontingentes für Bern (H. Türler, Archiv d. histor. Vereins d. Kts. Bern, 1899, S. 275 bis 293.). Die Herrschaft dieses Namens lag bei Aix-les-Bains. (Répertoire des familles qualifiées vaudoises par C. M. et C., S. 117/118.)

[5]) R. 1375, Einleitung.

gelegt habe. Ob sie 1387 noch vorhanden war, wissen wir nicht; heute vermissen wir sie [1]).

Auffällig ist die Kürze der Amtsperiode Humberts von Grésy. Da er zudem in den spätern Rechnungen nie den Titel Kastellan oder Vogt bekommt, während sein Nachfolger schon am 6. Febr. 1376 als „Kastellan von Grasburg" bezeichnet wird [2]), drängt sich die Vermutung auf, er sei nur provisorisch bis zur definitiven Neubesetzung der Stelle hergeschickt worden.

6. Humbert von Colombier [3]) *(de Columberio).*
1376—1385.

Seine Rechnungen reichen vom 9. März 1376 bis zum 27. Januar 1385, schliessen sich also den vorausgehenden und nachfolgenden ohne Unterbruch an. In diesen Jahren begegnet er uns auch oftmals als Landvogt der Waadt und im Jahre 1381 als Kastellan von Milden und Vogt zu

---

[1]) Vergleiche in den Rechnungen 1376/77 bis 1386/87 die Abschnitte: Einleitung, expelte, peyssonagium, decime canabi, humera porci, porci, piper et zinziber, molendina.

[2]) R. 1376/77, Ausgaben.

[3]) Colombier bei Morges, Kt. Waadt. Der Ritter Humbert von Colombier, Sohn Wilhelms von Colombier und der Guillemette de Duin, war Herr zu Colombier und zu Vuillerens. Er spielte eine bedeutende Rolle am savoyischen Hofe. In den Jahren 1361 bis 1388 begegnet er uns oftmals als Landvogt der Waadt. (Familles qualifiées vaudoises S. 64 und 65, Dictionnaire de Vaud S. 56 und Montet, Dictionnaire biographique, I, 181.) In dieser Stellung leistete er z. B. 1379—83 dem Grafen Savoyen wichtige Dienste bei der Eroberung der Landschaften Bresse und Valbonne (R. 1379/81 und 1381/83, Ausgaben), organisierte 1383, im Burgdorferkrieg, für Bern zwei waadtländische Hülfskontingente (H. Türler, Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern, 1899, S. 275—293) und beteiligte sich 1384 ruhmreich am Walliserfeldzuge, besonders bei der Eroberung von Sitten (Verdeil, Hist. du canton de Vaud, I, 247).

Peterlingen [1]). Unmittelbar vor 1376 ist er Kastellan von Tour de Peilz, Vivis und Blonay [2]) gewesen. Da ihm aus der dortigen Verwaltung ein Restguthaben von 1895 Goldgulden [3]) herausschaute, wies ihn der Graf von Savoyen dafür auf die Einkünfte der Kastellanei Grasburg an und verpfändete ihm zur Sicherheit am 6. Februar 1376 „das Schloss, die Dörfer, die Rechtsprechung, die Abgaben, die Leute, die Gefälle, die Realzinse“ und alles andere, was zur genannten Vogtei gehörte, mit dem Versprechen, ihn nie dieses Amtes zu entheben, noch die bezeichneten Einkünfte auf irgend eine Weise zu beanspruchen, bis zur völligen Abtragung der Schuld. Der Pfandbrief ist uns nicht überliefert; dagegen besitzen wir noch eine zeitgenössische wörtliche Kopie des Schreibens, in welchem Graf Amadeus der sav. Rechnungskammer von dieser Massnahme Mitteilung machte [4]).

Die Verpfändung scheint über die ganze Amtsperiode Humberts von Colombier gedauert zu haben. Die genannte Summe wurde zwar schon 1377 verrechnet und der Pfandbrief zurück genommen. Es entstanden aber infolgedessen auch in den grasburgischen Rechnungen bedeutende Passivrestanzen, für welche Humbert von Colombier jeweilen neue „Schuld- und Pfandbriefe auf alle Einkünfte und Lebensmittel“ der Kastellanei in die Hand bekam [5]).

Obschon in der Verpfändung das Schloss, die Dörfer und die Leute inbegriffen waren, ist ihr kaum grössere Bedeutung zuzuschreiben, als derjenigen von 1368; denn die Herrschaftsrechte gab Savoyen auch hier nicht aus den

[1]) R. 1379/81, Ausgaben. Ein Brief des Grafen von Savoyen vom 18. Januar 1381 ist gerichtet an: domino Humberto de Columberio, baillivo nostro Melduni et Graspurgi et Paterniaci advocato.

[2]) turris et ville Viviaci et de Blonay.

[3]) 1895 flor. auri 6 ♂ ob. et terc. unius den. gross. tur. bon. pond. Es war dies die Restanz einer bis zum 22. Febr. 1376 gehenden Rechnung.

[4]) R. 1376/77, Ausgaben.

[5]) R. 1376/77 bis R. 1383/85, Ausgaben und Restanzen.

Händen, und der Pfandinhaber war in gleicher Weise wie andere Kastellane zur Rechnungsablage verpflichtet.

Andere bedeutende Zahlungen besorgte der Vogt, ohne sich durch eine Verpfändung der grasburgischen Einkünfte sicher stellen zu lassen.

Als ihm (dem Humbert von Colombier) der Graf Amadeus VI. 600 flor. boni pond. vet. schenkte, für die Dienste, welche er als Landvogt der Waadt seinem Sohne Amadeus bei der Besitzergreifung der Herrschaften Bresse und Valbonne [1]) geleistet hatte, da wies er ihn dafür auf die grasburgischen Einnahmen an [2]). 400 Gulden kamen laut einem zu Yverdon am 18. Jan. 1381 erlassenen Befehl in die Rechnung von 1379/81 und die übrigen 200 Gulden in diejenige der Jahre 1381/83 [3]).

Grössere Summen hatte sodann der Kastellan an die Kosten der savoyischen Hofhaltung beizusteuern. So bezahlte er zunächst 1 ₶ 1 ß laus. für einen in den April 1380 fallenden Aufenthalt des Grafen in Morges [4]), wo der Graf

[1]) Der Krieg dauerte von 1379—83, Guichénon I, 431, Cibrario II, 144.

[2]) Zuerst war vorgesehen, sie in der Gegend von Yverdon zu decken, wenigstens 200 Gulden davon, wie sich die Rechnung 1379/81 (Ausgaben) ausdrückt: in et super prioribus compositionibus et concessis, quas per dominum in hiis partibus fieri contingeret. Es wird nicht gesagt, warum die Zahlung nicht in dieser Weise erfolgen konnte. Wir erfahren auch nicht, auf was jene Erhebungen und Abmachungen zu Yverdon zurückgingen. — In jener Zeit hatte Avenches für Freveltaten, die es an Domdidier verübt, hohe Bussen zu bezahlen. (H. Türler, Arch. des histor. Vereins d. Kts. Bern 1899, XV, 275—293, im Separatabzug S. 6 und 15.) Sollte irgend ein Zusammenhang bestehn zwischen diesen Vorgängen?

[3]) R. 1379/81 und R. 1381/83, Ausgaben.

[4]) R. 1381/83, Ausgaben: Particule expensarum factarum per dominum nostrum Sabaudie, comitem, apud Morgiam de mense aprilis anno domini 1380: Primo debentur Nycodo Evrardi (Curardi?) 37 ₶ 6 ß 6 d laus., Hugoneto Mulatier 6 ₶ 3 ß laus., domino Jacobo Championis 4 ß, dicto Cler 4 ₶ 14 ß 8 d, dicto Chinam (?) 46 ß laus.,

von Savoyen oftmals residierte [5]), und hierauf 65 ℔ 5 ₰ laus. für einen im Juli zu Morges gehaltenen Hoftag des Grafen [6]). Vor unserm Vogte hatten schon andere savoyische Beamten vom Grafen den Befehl erhalten, die genannten Schulden abzutragen, so Jakob Champion, der Kastellan zu Morges, am 14. April 1380 und am 10. Juli 1380, ferner Amblardus Tranchi, der Schatzmeister, am 12. Juli 1300, und Joh. Gaillardi (clericus thesaurarius hospicii domine) am 18. April 1381. Aus welchen Gründen die Zahlung unterblieb, erfahren wir nicht ausdrücklich; aber es wird jedenfalls in den verschiedenen Kassen Ebbe geherrscht haben. Humbert von Colombier musste die Summe zunächst auch aus dem eigenen Sacke vorschiessen. Er sollte hierauf für 200 Gulden vom Prior von St. Sulpice [7]) entschädigt werden; aber auch dies

---

Perreto Jumelli 21 ß laus., Perrodo Thorem 4 ℔ 13 ß 9 ₰, Hugoneto Daubona (Aubonne) 72 ß, Ginete 43 ß 6 ₰, uxori Franzisci Mailliardi 20 ß, Willermo Marescalci 11 ß 6 ₰, Peroneto de Aubona 35 ß 6 ₰, Hudriseto de Mussel 56 ß laus., dicto Raton 11 ß 8 ₰, dicto Yner 12 ß, dicto Forclat (?) 10 ß, dicte Briset de Chignier 20 ß, cui cedule est annexa una littera domini directa domino Jacobo Championis, castellano Morgie, de mandato allocandi, data die 14 aprilis anno domini 1380, qui dominus Jacobus de predictis quantitatibus, que ascendunt ad LXXI ℔ 1 ß 1 ₰ laus., nullam fecit solucionem.

[5]) Les comtes et ducs de Savoye ont fait plus d'une fois résidence au Château de Morges (Dict. de Vaud S. 638).

[6]) R. 1381/83, Ausgaben: Particule expensarum factarum per dominum apud Morgiam, quatuor diebus, finitis die decima julii anno domini MCCCLXXX. Debentur Evrardi (Curardi?) 11 ℔ 18 ß 6 ₰ laus., dicto Caillat de Aqiano 18 ß laus., dicto Cler 21 ß, dicto Thorem (Thorein) 18 ℔ 2 ß laus., dicto Cardin de Laus. 13 ℔ 10 ß, Marie Fornerie 16 ß, Bercheto de Gaio 55 ß 6 ₰, Peroneto de Aubon(a) 4 ℔ 18 ß, Nycodo Louban 41 ß, Hugoneto Mulaterii 117 ß 6 ₰, dicte Guya 7 ß 6 ₰, Hudrisseto de Mossel 33 ß, Johanni de la Vala 3 ß 9 ₰, Aniquino de Brucella 14 ß, dicto Raton marescallo 4 ß 8 ₰ laus., que particule ascendunt in summam = 65 ℔ 5 ₰ laus.

[7]) Priorat im Distrikt Morges, Kanton Waadt (Dictionnaire de Vaud S. 849).

unterblieb, und so wurde er schliesslich für die genannten zwei Summen auf die grasburgische Rechnung pro 1381/83 angewiesen [1]).

In die gleiche Rechnung wurden auch 71 ℔ 4 ß laus. aufgenommen, welche der Kastellan für einen vom 30. Okt. 1381 bis zum 2. Nov. 1381 dauernden Aufenthalt des Grafen in Lausanne bezahlte [2]).

Zum Schlusse nennen wir noch zwei solche Zahlungen.

Für eine Bürgschaft, welche der Vogt und Andreas Bellatruche [3]) im Jahre 1379 zu Freiburg im Namen des Grafen leisteten [4]), wurden dreihundert grasburgische Zinshühner verrechnet [5]).

---

[1]) R. 1381/83, Ausgaben. Die für unsern Vogt vom Grafen ausgestellte Zahlungsanweisung datiert vom 29. März 1383 (Bourget) und ist in dieser Rechnung wörtlich kopiert.

[2]) Ibidem: Particule expensarum domini factarum Lausann., a die penultima sero inclusive mensis octobris anno domini 1381 usque ad diem secundam sero exclusive novembris anno domini 1381: Primo Francisco de Vennis 19 ℔ 6 ß laus., Chineto Mathei 60 ß 6 ₰ laus., Hugo Ponteys 23 ß 6 ₰ laus., Jaquemeto Friandi 4 ℔ 6 ß 6 ₰, Roleto Ch(i)nal (?) 69 ß laus., Jaquemete de domo dicti Laurencii Fabri 9 ß laus., Mermeto Marescallo 4 ℔ 9 ß 6 ₰ laus., dicte Greda 3 ß laus., Amedeo Malmorsel 4 ℔ 10 ß 9 ₰ laus., Girardo de Cormandrechia 5 ß laus., Willermo Barberii 13 ß laus., Petro Baubaz 3 ß 8 ₰ laus., Girardo Cho 4 ß 6 ₰ laus., dicto Barrillier 3 ß 6 ₰ laus., Stephano Lombard 52 ß 6 ₰ laus., Johanni de Tecto 13 ß 8 ₰ laus., Michaeli Marescallo 5 ß 8 ₰ laus., Petro Marescallo 11 ß 8 ₰ laus., Anthonio Marescallo 9 ß 8 ₰ laus., Biatrici Doulion (Lyon) 4 ß laus., Henrico de Sico 13 ß 4 ₰ laus., . . . Henrico de Grey . . . 22 ℔ 6 ß 1 ₰ laus. = 71 ℔ 4 ß laus.

[3]) Geschlecht aus Chambéry (Répertoire des familles q. vaudoises S. 31). Beide Bürgen werden als „domini camere intermontane" bezeichnet.

[4]) Dum ibidem hostagia pro domino tenebant.

[5]) R. 1377/79, Galline.

Und mit den Einkünften der Kastellanei deckte endlich der Graf auch den Ausgabenüberschuss [1]), welchen die ausserordentliche Rechnung Humberts von Colombier über die von Savoyen an Bern geleistete Hülfe im *Kiburgerkrieg* [2]) (1383) aufwies [3]). Nachträglich kam freilich heraus, dass der betreffende Fehlbetrag durch den savoyischen Schatzmeister Andreas Bellatruche schon einmal ausbezahlt worden war; die ganze Summe musste deshalb in der Rechnung 1385/86 den Söhnen Humberts von C. wieder in Abzug gebracht werden [4]). Ein ähnliches Versehen ist uns aus der sonst so genauen savoyischen Rechnungsführung nicht bekannt.

An den beiden Hülfskontingenten, welche Humbert von Colombier damals im Waadtlande zugunsten Berns organisierte, hatte Grasburg nicht Anteil; wenigstens finden sich in der genannten Kriegsrechnung keine Vertreter aus unserer Gegend; dagegen machte die Parteinahme Savoyens für Bern eine Sicherung der Grasburg selbst notwendig:

„Weil in jener Zeit die Kriege des Grafen von Kiburg und der Stadt Bern Besorgnis erregten", wurden ausser der regulären Bedienungsmannschaft die beiden Junker Peter von Zirkels und „Rodetus Rinco (?)", beide offenbar mit ihren Knechten, auf die Grasburg geschickt. Sie blieben hier ein Jahr, vier Monate und eine Woche, vom 7. Januar 1383 bis zum 15. Mai 1384, und ein jeder

---

[1]) 125 flor. 8 δ $^1/_3$ δ gross. boni pond. vet.

[2]) Ediert von Herrn Staatsarchivar Prof. Türler in Bern, im Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern 1899, Bd. XV, 275—293; über unsern Passivsaldo siehe daselbst S. 283.

[3]) R. 1383/85, Ausgaben.

[4]) R. 1385/86, Schluss (Deductiones): . . . tamen sibi baillivo quondam repertum fuit, quod de presenti quantitate fuerat aliunde (?) satisfactum et solutum per Andream Bellatruchi, tunc thesaurarium Sabaudie, ut etiam Guillermus Chartrerii de Melduno, clericus dicti baillivi, predicta asserit.

erhielt in dieser Zeit als Löhnung pro Monat drei Goldgulden [1]) (flor. auri vet.).

Dass von aussen her irgendwelche Gefährdungen erfolgten, ist nicht wahrscheinlich, weil das mit Savoyen befreundete Bern die Oberhand behielt. Dagegen gärte es wieder einmal im Innern der Herrschaft Grasburg selbst und zwar nun im untern Teil derselben, wo sich die Gemeinde Wahlern gegen den Vizekastellan, den Junker Rudolf von Pont [2]), auflehnte. Wie lange dieser freiburgische Adelige den vielbeanspruchten Humbert von Colombier auf der Grasburg vertreten hat, wissen wir nicht. Als Kastellan — so nannten sich oft auch unsere Statthalter — erscheint er ausdrücklich bloss am 28. April 1384 [3]), wo er mit Peter Frisching, dem Pfarrer von Wahlern, einen wertvollen Schuldbrief aus unserer Gegend besiegelt [4]). Da er 1387 schon „ehemaliger

[1]) R. 1383/85, Ausgaben: . . . quoniam per iddem tempus dubitabatur de guerris domini comitis de Quibor et communitatis Berne . . .

[2]) Er gehört dem nach Pont-en-Ogoz (Saanebezirk, Kanton Freiburg) sich nennenden Rittergeschlechte an. Um die Wende des 14. Jahrhunderts begegnen uns in dieser Familie zwei Vertreter mit dem Vornamen Rudolf: Rudolf, der Sohn Roberts de Pont (1392), und Rudolf, der Sohn Perrods de Pont (1419). J. Daguet, ihr Biograph (Mémorial de Fribourg I, 8 u. 9), vermutet in dem zweiten den Châtelain von Grasburg, versetzt ihn aber irrtümlicherweise ins Jahr 1398 statt ins Jahr 1384. Wir entscheiden uns für den 1392 auftretenden Rudolf von Pont; denn er kann eher schon 1384 geamtet haben, als sein erst 1419 urkundlich erwähnter Namensvetter. Ein Rudolf de Ponte, vielleicht unser Vizekastellan, erscheint in den Jahren 1404—1409 als Kastellan von Murten. (Vergl. Engelhard, S. 306, und namentlich das Notarregister Nr. 3422, St.-A. Freiburg unter Datum vom 3. Sept. 1404, und das N. R. Nr. 3420 unter den Daten von 16. Juni 1409, 10. April 1410 (olim castellanus), 22. April 1410 etc.).

[3]) Er soll auch schon 1383 diese Stellung eingenommen haben. (M. v. Stürler, Geschichtliche Fragmente über Grasburg.)

[4]) „Buntnusse und Verträge“ Nr. 328, St.-A. Freiburg. Der Schuldbrief, welcher 330 Goldgulden enthielt, die zehn Bürger aus der Gemeinde Wahlern drei andern Angehörigen der Kastellanei Grasburg schuldeten, ist nicht mehr vorhanden. Als einer der Gläubiger, (Burinus, genannt Weber im Gfell) ermordet wurde, kam der Brief

Vizekastellan [5])" genannt wird, so vermuten wir, er habe gleichzeitig mit Humbert von Colombier, Januar 1385, unsere Gegend verlassen.

Wie der *Konflikt Rudolfs von Pont mit der Gemeinde Wahlern* seinen Anfang und einen Verlauf nahm, ist uns nicht überliefert; bekannt ist nur einiges über seinen Austrag.

So erwähnt die Rechnung 1385/86 „einen mit der Bürgerschaft der Pfarrgemeinde Wahlern abgeschlossenen Aussöhnungsvertrag [6])", und in der R. 1386/87 lesen wir: „Er (der Kastellan) erhielt von der Gemeinde Schwarzenburg und der Pfarrei Wahlern als Busse für gewisse Feindseligkeiten, welche sie gegen den ehemaligen Vizekastellan des genannten Ortes, Rudolf von Pont, begingen, 75 Goldgulden, (75 flor. auri boni pond. vet.) gemäss einem Vergleich, den sie in Gegenwart Rudolfs, des Herrn von Langin, des Landvogts der Waadt [7]), eingegangen waren [8])".

---

wohl weil der Mord auf freiburgischem Gebiet geschah, in die Hände der freiburg. Behörden, und diese gaben ihn der Witwe und den andern Gläubigern gegen eine Quittung zurück. An der zitierten Stelle findet sich nur diese lateinische Empfangsbescheinigung.

Die Namen der zehn Schuldner sind folgende: Chuntzinus mugi, henslinus schermatz, johannes wiembach, ůlricus huser, johannes vom stein, ůlricus tresche, petrus im inderdorf, ůlricus zer mûli, cristinus von nidereych et bertschinus schúrer, residentes in parochia de waleron.

Als Gläubiger werden genannt: Burinus de berenwart, rodulphus dictus ringgenberg et greda, relicta burini dicti weber imgevelle. Worauf die Schuldverpflichtung zurückging, wird nicht gesagt.

[5]) R. 1386/87, Banna concordata.

[6]) R. 1385/86, Banna concordata: . . . compositionem factam cum comunitate parrochie de Valleron . . .

[7]) Ist mehrmals Landvogt der Waadt in den Jahren 1382—1389 (Dict. de Vaud S. 54).

[8]) R. 1386/87, Banna concordata: Recepit a comunitate Nigricastri et parochie de Wualeron pro quibusdam offensis et rebellionibus per ipsas factis contra Rodulphum de Ponte, olim vice castellanum dicti loci, per concordiam per ipsos factam, presente domino Rodulpho, domino de Langino, baillivo Waudi = 75 flor. auri boni pond. vet.

Zeitlich fallen diese Misshelligkeiten ganz ins Ende der Amtsperiode Humberts von Colombier oder in die Übergangszeit; denn von der genannten Abfindung ist erst in den zwei ersten Rechnungen seiner Nachfolger die Rede.

Einige Jahre früher war die Ruhe durch zwei Aufwiegler von Laupen gestört worden. Sie scheinen eine Loslösung der Landschaft Grasburg von Savoyen bezweckt zu haben und müssen nicht ohne Anhang gewesen sein; sonst hätte der Kastellan in ihrem Prozesse nicht ausserordentlicherweise Bewaffnete in seinen Dienst genommen. Zwölf Kriegsknechte wurden damals ausgelöhnt, welche den Gerichtsplatz (platea) bewachten, als man in Schwarzenburg Recht sprach über zwei Männer von Laupen, „die in der genannten Kastellanei (Grasburg) mehrere Übeltaten verübt hatten, und welche versuchten, das Herrschaftsgebiet des genannten Ortes abzutrennen [1])“ — vermutlich von der savoyischen Oberhoheit. Aus dem gleichen Grunde nahm der Kastellan etwas später dreizehn Reisige in Sold; „nach der Gewohnheit der genannten Gegend musste man nämlich dreimal Gericht halten, bevor jemand verurteilt werden durfte [2]). Eine ausserordentlich hohe Busse von fünfundzwanzig Goldgulden, welche der Vogt in jenem Jahre 1376/77 über „zwei Männer von Laupen, die unter sich gewisse Streitigkeiten gehabt hatten [3])“, verhängte, ist sehr wahrscheinlich auf die gleichen Personen zu beziehen.

Bevor wir die Amtsperiode Humberts von Colombier verlassen, machen wir noch auf die in jenen Jahren ziemlich regen Beziehungen zwischen der Landschaft Grasburg und der Stadt Bern aufmerksam. Aus den bernischen

---

[1]) R. 1376/77, Ausgaben: . . . qui mandamentum dicti loci nitebantur separare.

[2]) Ibidem: . . . quia opportet, quod curia teneatur ter, ante quam quis possit sentenciari, secundum consuetudines dicte patrie.

[3]) R. 1376/77, Banna concordata.

Stadtrechnungen von 1375—1384 [1]) ergibt sich, dass damals mehrere bernische Gesandtschaften nach Schwarzenburg kamen und umgekehrt grasburgische Boten in Bern erschienen. Über die Veranlassung wird uns mit einer einzigen Ausnahme nichts mitgeteilt. Wir wollen uns auch nicht auf Vermutungen einlassen und geben die einzelnen Notizen hier nur kurz in chronologischer Reihenfolge wieder:

1375, I. Hälfte: „Denn Peter von Wabern und der weibel gen Swartzenburg 3 ℔“ [2]).
„Denn der weibel gen Swarzenburg 10 β“ [3]).
„Denn zart Jo. Matter gen Swartzenburg 12 β“ [4]).

1376, I. Hälfte: „Denn der von Söftingen und Johans von Mülerron gen Swarzenburg 5 β“ [5]).

1382, II. Hälfte: „Denne so hies der rat geben der botten von Graspurg 5 β“ [6]).
„Denne dem von Gisenstein, Cünrat Matter, der weibel, und die mit inen waren, gen Swartzenburg von des schultheissen wegen von Liestal [7]), zarten sie 4 ℔ 7 β“ [8]).

1383, II. Hälfte: „Des ersten Spiller und sin knecht verzarten gan Swartzenburg 4 β“ [9]).

---

[1]) Vergl. Friedr. Emil Welti, „die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, Bern 1896“.

[2]) Ibidem S. 19 a.

[3]) Ibidem S. 19 b.

[4]) Ibidem S. 20.

[5]) Ibidem S. 50 b.

[6]) Ibidem S. 235 a.

[7]) Wir konnten nicht in Erfahrung bringen, wer damals Schultheiss von Liestal war, und was es mit dieser Gesandtschaft für eine Bewandtnis hatte. (Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel und Herrn Dr. Aug. Huber, Basel, sowie Herrn Hersberger, Staatsarchivar von Baselland, danken wir für ihre freundl. Nachforschungen.) 1380 war der „bescheidene Volmar“ Schultheiss zu Liestal. (Urkunden der Landschaft Basel, herausgegeben v. H. Boss, Basel 1883, II. Teil, S. 445).

[8]) Welti, Stadtrechnungen, S. 241 a.

[9]) Ibidem S. 297 a. — Am Schlusse dieser Arbeit, beim Rückblick auf die savoyische Zeit, versuchen wir diese Ereignisse in Zusammenhang zu bringen mit ähnlichen Erscheinungen.

7. *Franz, Heinrich und Humbert von Colombier* [1]. *1385—1392.*

Nach Humbert von Colombiers Tode folgten ihm in den Kastellaneien Milden und Grasburg seine Söhne, die Edeln Franz, Heinrich und Humbert von Colombier. Grasburg verwalteten sie gemeinsam vom 27. Januar 1385 bis 5. Mai 1392 [2], Milden aber bloss bis zum 1. Juni 1385, wo die Vogtei an Rudolf von Langin, den Landvogt der Waadt, überging. Für ein Restguthaben [3] aus der letzten Rechnung von Milden verpfändete ihnen der Graf v. S., ähnlich wie ihrem Vater, „die Feste und Kastellanei" Grasburg samt allen Zubehörden mit dem Versprechen, sie in ihrem Amte zu belassen bis zur völligen Abtragung der Schuld [4]. Ein Jahr später löste Savoyen die Schuldverpflichtung schon wieder ein [5], und für die Forderungen aus den grasburgischen Rechnungen erhielten die drei Brüder nicht mehr Pfandbriefe, sondern gewöhnliche Schuldbriefe, die jeweilen bei der folgenden Rechnungsablage wieder zurückgenommen wurden [6]. Am Schlusse ihrer Amtsperiode schauten ihnen 636 Goldgulden (flor. p. p.) heraus, welche Savoyen in eine von Franz von Colombier am 19. Aug. 1393 für die Kastellanei Grandson abgelegte Rechnung übertrug [7].

[1]) Es sind dies die drei Söhne des vorgenannten Humbert von Colombier. Franz nannte sich Herr zu Vullierens, Heinrich Herr zu Vufflens, und der Ritter Humbert wurde später Landvogt der Waadt. (Dict. de Vaud S. 227, Daguet, Genealogien, fol. 25, Répertoire des familles q. vaudoises S. 64 u. 65.) Der bedeutendste unter diesen Brüdern war, wie wir noch ausführen werden, Heinr. von C. (Siehe Schluss dieses Kapitels.)

[2]) R. 1385/86, Einleitung, und R. 1391/92, Einleitung.

[3]) 1383 flor. $^1/_{24}$ δ gross.

[4]) R. 1386/87, Ausgaben (Remanencia).

[5]) Ibidem.

[6]) Vergleiche in R. 1385/86 bis R. 1391/92 die Ausgaben und Restanzen.

[7]) R. 1391/92, Restanz.

Auch diese drei Brüder haben der Herrschaft Grasburg nicht persönlich vorgestanden. Bei der Rechnungsablage liessen sie sich jeweilen durch ihren Rechtsanwalt (procurator), den Schreiber Wilhelm Chartrerii von Milden, vertreten [1]), der für sie auch den Amtseid leistete. Als Statthalter auf der Grasburg aber erscheint in jenen Jahren der Junker Rudolf von Wippingen von Freiburg [2]). So unterzeichnet er als „castellanus de Grasburg" mit andern Zeugen am 22. Januar 1390 [3]) eine Urkunde aus dem Guggisberg (Türli) [4]), und am 1. März 1390 besiegelt er als „Vogt zu Grasburg" einen auf Äckenmatt, Gemeinde Wahlern, bezüglichen Kaufbrief [5]). Trotz dieser Titel fällt er bloss als Vizekastellan in Betracht; denn als eigentliche Kastellane nennen uns die Rechnungen bis zum 5. Mai 1392 die Brüder Franz, Heinrich und Humbert von Colombier.

Wahrscheinlich versah Rudolf von Wippingen dieses Amt auch schon zur *Zeit des Sempacherkrieges,* wenigstens ist dort, bei Anlass von Rüstungen auf der Grasburg, von einem „von Freiburg" kommenden Statthalter die Rede.

---

[1]) R. 1385/86, Einleitung, bis R. 1391/92, Einleitung: Computus virorum nobilium Francisci, Henrici, Humberti, filiorum et heredum domini Humberti de Columberio, militis, quondam baillivi Waudi, castellanorum Graspurgi . . . . . redditus que per Willermum Chartrerii, clericum de Melduno, procuratorem dictorum liberorum, ... qui procurator juravit . . . . .

[2]) Er ist der Sohn des Schultheissen von Freiburg und des frühern grasburgischen Vogtes Johann von Wippingen. Er darf nicht verwechselt werden mit dem gleichzeitig lebenden Junker Rudolf, Mitherr zu Wippingen. (Daguet, Genealogien, fol. 113).

[3]) In festo b. Vincencii martiris 1389 (Lausannerstil). Nach unserer Zählung 1390.

[4]) Notariatsregister IX (Rich. Fülistorf Nr. 1), fol. 61v, St.-A. Freiburg.

[5]) Original im St.-A. Bern, Fach Köniz.

Bevor der Kampf zwischen Freiburg und Bern entbrannt war[1]), hatte sich Savoyen, welches neutral blieb, auf das nahende Gewitter vorgesehen. Durch einen am 8. August 1386 zu Ripaille gegebenen Brief erhielt der Landvogt der Waadt, Rud. de Langin, den Befehl, im Auftrage der Gräfin durch den genannten Kastellan[2]) einen andern Stellvertreter auf die Grasburg zu senden, weil der bisherige von Freiburg stamme, und, wenn es ihm (dem Landvogt der W.) nützlich und notwendig erschiene, durch den vorbezeichneten Vogt für eine tüchtige und genügende Besatzung zu sorgen zur sichern Bewachung des genannten Schlosses und Städtchens (ville)"[3]). Mit der Hut über die Burg und Landschaft wurde nun einer der drei Brüder selbst, nämlich Franz von Colombier, beauftragt. Er brachte mit sich vier Armbrustschützen, die als „untere Garnison" (in garnisione inferiori)[4]) Verwendung fanden, und drei welsche Adelige, die Junker Wilhelm von Crisier[5]), Wilhelm von Dalliens[6]) und Stephan von Coppet, damit dem Schlosse und den Leuten nicht Schaden zugefügt würde „in der durch den Krieg der Berner und Frei-

---

[1]) Die Kriegserklärung Berns an Freiburg erfolgte erst am 11. Aug. 1386. An den ersten Kämpfen des Sempacherkrieges nahm Bern keinen oder nur geringen Anteil und focht z. B. in der Schlacht bei Sempach nicht mit. Erst nachträglich griff es in den Kampf ein. (Vergl. G. Tobler, Die Beteiligung Berns am Sempacherkriege, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 147—178.)

[2]) Irrtümlicher Weise steht hier die Einzahl statt der Mehrzahl; denn es waren damals drei Kastellane. (Vergl. S. 174.)

[3]) R. 1386/87, Ausgaben. Vergl. oben S. 44.

[4]) Untere oder niedere Besatzung heisst sie wohl im Gegensatz zu der nachbenannten adeligen Besatzung.

[5]) Crissier, grosses Pfarrdorf bei Lausanne und Stammsitz eines alten Adelsgeschlechtes dieses Namens. (Dict. de Vaud S. 266.)

[6]) Daillens, Distrikt Cossonnay, Kanton Waadt (Dict. de Vaud S. 299). Über das gleichnamige Geschlecht vergleiche auch Répertoire des familles q. vaudoises S. 80 u. 81.

burger unmittelbar drohenden Gefahr". Jene Bewaffneten blieben „zwei Monate lang, nämlich im August und September" auf der Grasburg, werden also kurz nach dem Waffenstillstand, den Bern und Freiburg am 28. Sept. 1386 abschlossen [1]), entlassen worden sein [2]).

Wie unsere Landschaft im Jahre 1388 weg kam, als sich die beiden Städte nochmals befehdeten (1387—89) [3]), lässt sich nicht mehr nachweisen, weil die von 1387—1391 reichende Rechnung nur noch in kleinen Bruchstücken erhalten ist; wir dürfen aber wohl annehmen, dass die savoyischen Lande auch jetzt den Segen der Neutralität geniessen durften.

Um so mehr scheint die nächste Nachbarschaft gelitten zu haben, als ob die an unsern Grenzen abprallenden Kriegswogen sich auf jene zurückgeschlagen hätten. Bern zerstörte im freiburgischen Gebiet 36 Kirchen [4]) und soll über Schönfels, Maggenberg und die Besitzungen des Barons vom Turn zu Plaffeyen, Attalens und Jllens, „mit Schonung derjenigen Savoyens", hergefallen sein [5]); und Freiburg verbrannte unter anderm das Schloss Riedburg am Schwarzwasser [6]), wobei es auch eine Reihe von Ge-

---

[1]) G. Tobler, Die Beteiligung Berns am Sempacherkriege, Arch. d. hist. Ver. des Kts. Bern XI, 177. Der Friede sollte bis zum 2. Feb. 1387 dauern.

[2]) R. 1386/87, Ausgaben (Stipendia.) Die 4 Armbrustschützen erhielten pro Tag 2 ß laus., für die zwei Monate 24 ß laus., und die drei Junker pro Tag 3 ß laus. und zusammen 27 ß laus. In Summa verrechneten die Kastellane dafür 51 ß laus. Die Junker quittierten am 8. Nov. 1386 durch die Hand des Notars Wilhelm Chartrerii von Milden.

[3]) Dierauer I, 347 ff.

[4]) G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern XI, 174.

[5]) Berchtold, Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1841, I, 161, 162, 166.

[6]) Justinger S. 165.

fangenen aus dieser Gegend mit sich fortführte [1]), an deren Auslösung sich nachher Leute aus der Herrschaft Grasburg beteiligten.

Einige Details darüber bietet noch ein freiburgisches Notarregister aus jener Zeit. Es enthält mehrere Schuldbriefe, welche Vertreter des freiburgischen Sensebezirkes sich von Angehörigen der Gemeinde Wahlern ausstellen liessen, als diese bei Anlass der Freilassung jener Inhaftierten Bürgschaft leisteten. In dieser Weise bezeugte Peter, genannt Herren (hero) von Schwarzenburg, am 7. Februar 1389 [2]), dass er dem Wilhelm Winchler, Johann Oemeli, Petrus Sůny, Heinzmann Blůmo und Johann Gredon [3]) 58 Gulden (flor. auri b. p.) schulde „wegen der Gefangennahme eines Buri Wintzer von den Brüchen [4])“ (burini

---

[1]) Der Besitzer der Riedburg ist schon früher, am 19. September 1386, vor den Toren Berns, bei der Verfolgung der bis dahin vorgerückten Freiburger gefangen genommen worden. Justinger (S. 166) berichtet darüber im Anschluss an jene Verfolgung: „Es wart ouch ein burger von bern, ein fromer fürnemer man, gefangen, hies *yfo von bollingen*, der sich mit grossen eren den vigenden so nache fügte, daz er von inen gefangen wart; und lag gefangen drithalb jahr. *Dazwüschent wart im sin huse rietpurg verbrent und gewüst*, und kam dez Krieges gar türe an lip und an gute, e er wider heim keme. Und do die von bern bürren gewunnen, do viengent si einen edelman, hies hans ulrich von tattelried; mit demselben wart der egenant von bollingen erlöset“.

[2]) Das betreffende Notarregister gebraucht den Lausannerstil (7. Febr. 1388); wir geben aber dieses und die folgenden Daten in unserer heutigen Zählung wieder.

[3]) Der Wohnort dieser Gläubiger wird nicht genau angegeben; man darf aber annehmen, dass sie freiburgischer Angehörigkeit waren und wie die später zu nennenden Gläubiger der freiburgischen Landschaft angehörten, weil die Geschlechtsnamen dahin weisen, weil ferner der Schuldbrief in Freiburg ausgestellt wurde, und weil auch die Zahlung daselbst erfolgen sollte.

[4]) Gehöfte auf dem rechten Ufer des Schwarzwassers, etwas oberhalb der Riedburg, in der Gemeinde Oberbalm.

wintzer de brúchon), und dass er jene Summe innert gewissen, kurzbemessenen Terminen ausbezahlen wolle. „Wenn aber die genannte Stadt (Freiburg) durch die Berner belagert würde [1]), so dass der bezeichnete Schuldner nicht in dieselbe zu kommen wagte", so sollte ihm diese Verzögerung nicht angerechnet werden [2]). Dafür versprach „Buri Wintzer von den Brüchen, Sohn des Johannes von den Brüchen, Gemeinde Rüggisberg" [3]), am 7. Februar, „nach erfolgter Freilassung" (non incarceratus), den Petrus Hero für obige Bürgschaft schadlos zu halten [4]).

In gleicher Weise schuldeten am 1. März 1389 „Johann, genannt Söftinger usserm Riede [5]), und Wilhelm, genannt vom Steyne [6]), in der Herrschaft Grasburg", dem Johann Elsinon, dem jüngern, Sohn des Johann Elsino von Giffels, Heinrich Dinkilli, Chuntzino Púrren, Wilhelm im Hof, Uellin vom Wyler, Johann Schmied (smitz) von Alterswyl und Peter Romantz von Giffels [7]) 66 Goldgulden „wegen der Gefangennahme und Freilassung" des Wilhelm Sager von Oberscherli [8]) und seiner zwei Söhne [9]).

---

[1]) Wir stehen mit dem 7. Februar 1389 noch in der Zeit des Sempacherkrieges, der Friede wurde erst am 1. April 1389 geschlossen. (Dierauer, Gesch. d. schw. Eidgenossenschaft, I, 349.)

[2]) Notarregister Nr. IX (Richard Fülistorf Nr. I), fol. 8ᵛ.

[3]) Vermutlich ist dies eine Verschreibung; denn die Ortschaft „in den Brüchen" lag wohl schon damals, wie noch heute, in der Gemeinde Oberbalm.

[4]) N. R. IX, fol. 8ᵛ (hier ist irrtümlicherweise von 60 flor. die Rede, statt von 58).

[5]) Ried bei Wahlern, nicht Ried bei Guggisberg. In einigen andern Urkunden, wo dieser Johann Soeftinger vorkommt, ist dies deutlich ausgesprochen.

[6]) Stein-Weiler in der Gemeinde Wahlern, eine halbe Stunde oberhalb Schwarzenburg.

[7]) Ortschaften im freiburg. Sensebezirk.

[8]) An der Bern-Schwarzenburgstr., ½ Std. unterhalb der Riedburg.

[9]) N. R. IX, fol. 11ᵛ: . . . ex captivatione seu liberatione Will(erm)i Sagers de Oberscherle ac Uellini et Clewini, filiorum suorum... Die Ausgelösten geben den Bürgen ein Schadloshaltungsversprechen (ibidem).

Ferner hatten „Johann Elsino und die vorgenannten Anteilhaber“ zu gleicher Zeit „von Johannes Zimmermann von Schwarzenburg und Rûdi Halter von Lanzenhäusern in der Herrschaft Grasburg“ 51 Goldgulden zu fordern „wegen der Gefangennahme des Christian Huser von Borisried [1]) und des Johannes Halter von Oberscherli [2]).

Endlich bürgte damals ein „Hensli Schärenmatt [3]) (scherenmatz), Sohn des sel. Peter Schärenmatt von Schwarzenburg“, dem Ülli Mosse von Alterswil, Heinrich Dinkilli, Gilian Schaher und Johann Schmied von Alterswyl für 26 Goldgulden „wegen der Gefangennahme des Hensli Vischer von Gasel [4])“.

Dass wir es mit Kriegsgefangenen zu tun haben, wird nie ausdrücklich gesagt; aber es versteht sich dies eigentlich von selbst, wenn wir bedenken, dass wir uns in der Zeit des Sempacherkrieges befinden, und dass die von Freiburg gefangen gehaltenen Personen aus dem befehdeten bernischen Gebiete stammen, und zwar aus der Nachbarschaft der Riedburg [5]). Ihre Verhaftung ist demnach entschieden in Zusammenhang zu bringen mit der von dem Chronisten berichteten Zerstörung der genannten Feste. Auch das stimmt zu unserer Annahme, dass die Freigabe ungefähr zusammenfiel mit der Freilassung des Besitzers der Riedburg [6]) und mit dem Ausgang und Abschluss des Sempacherkrieges.

---

[1]) Dorf und Schulbezirk in der Gemeinde Oberbalm.

[2]) N. R. IX, fol. 11 v. Daselbst findet sich auch ein Schadloshaltungsversprechen der Ausgebürgten gegenüber den Bürgen.

[3]) Gehöfte auf dem linken Ufer des Schwarzwassers, Gemeinde Wahlern, Ausserteilviertel, damals auch ein Geschlechtsname, heute nicht mehr.

[4]) N. R. IX, fol. 13 v. Das Dorf Gasel liegt 3/4 Stunden nördlich von Riedburg, an der Bern-Schwarzenburgstrasse.

[5]) Die oben genannten Ortschaften, aus welchen die Gefangenen stammten, sind in einem Umkreise von 1/2—2 Stunden davon entfernt.

[6]) Siehe S. 178, Anmerkung 1.

Die Vermittlerrolle, welche die oben bezeichneten Leute aus der Gemeinde Wahlern bei der Ausbürgung jener Gefangenen spielen konnten, beweist uns, dass die Herrschaft Grasburg in jener Fehde entschieden Neutralität gewahrt hat, und dass damals gute Beziehungen bestanden zu den genannten zwei Nachbarn im Westen und Norden.

Auffallend ist es, dass bei jenen Auslösungen das Lösegeld nicht der Regierung von Freiburg, sondern einzelnen, aus dem Sensebezirk stammenden Privaten, die offenbar die Verhaftung vorgenommen hatten, zukam. Dass dies zu Gewalttätigkeiten anregte und für einen Moment die Zeit des Faustrechts wieder aufleben liess, liegt auf der Hand.

Auch in das Gebiet der Herrschaft Grasburg griff dieses wilde Treiben hinüber, wie uns drei Beispiele veranschaulichen sollen.

Einem Buri von Bärenwart [1]) zu Guggisberg schuldeten im Jahre 1389 freiburgische Angehörige fünfzehn Goldgulden „wegen der Gefangennahme und Freilassung eines Peter Freysanno“ [2]). Welche Partei sich hier vergangen hat, wird nicht gesagt. — Deutlicher reden die andern Beispiele.

Zwei Männer von Albligen (Halblingen), ein gewisser Früuf und Willi Marti, drangen im Jahre 1390, „während des Friedens (trêwe)“ [3]), bei Nacht, in das Haus Üllis von Mischleren [4]) ein, raubten von seinen Gütern und führten ihn als Gefangenen nach Amsoldingen [5]).

In ähnlicher Weise zogen endlich in den neunziger Jahren „etlich der egenannten lantlûten von Grasburg“ in

[1]) Dörfchen in der heutigen Gemeinde Rüschegg, Herrschaft Grasburg. Buri von Bärenwart ist eine Ende des 14. Jahrh. viel genannte Persönlichkeit. Vergl. oben S. 171 und unten S. 214/15.

[2]) N. R. IX, fol. 1.

[3]) Der am 1. April 1389 abgeschlossene Frieden war ein „Waffenstillstand, der sieben Jahre, bis zum 23. April 1396“, dauern sollte. (Dierauer, Gesch. d. schw. Eidgenossenschaft, I, 349.)

[4]) Weiler bei Albligen.

[5]) Rec. dipl. de Fribourg V, Nr. 289.

das Gebiet von Plaffeyen und führten einen „Jennyn des Nefen“ vom Bühl daselbst mit Gewalt „gen graspurg in die vesti“. In dem Streite, der dieses „uberlöffes und ußbruches“ wegen entstand, wurde der Junker Jakob von Düdingen durch den grasburgischen Vogt Amay von Villars und den Edelknecht Hensli Velga, den Herrn zu Bühl, als Schiedsrichter erwählt. Er verurteilte die unruhigen Grasburger zu 20 Gulden Busse, die ein Heinrich Entzler von Schwarzenburg „im namen der herschaft und lantlúten“ dem vorgenannten Hensli Velga ausbezahlte [1]).

8. *Amadeus von Villars* [2]) *(1392—1398).*

Der Junker Amadeus von Villars wurde anfangs März 1392 zum Kastellan der Grasburg ernannt durch Bona von Bourbon, welche damals für den unmündigen Amadeus VII. von Savoyen die Regentschaft führte [3]). Am 15. März jenes

---

[1]) Die Quittung, welche Hensli Velga ausstellte, findet sich im Konzept als Vorsatzblatt im Notarregister Nr. XII. (Rich. Fülistorf Nr. III.) — Eine vollständigere Kopie steht im Notarregister Nr. 3351 (Formelbuch), S. 24 und 25.

[2]) Nach Daguet, Genealogien, fol. 108^{v}, gehörte er der in Freiburg eingebürgerten Ritterfamilie von „Villars-sur-Martran“ bei Freiburg an. Amadeus von Villars besass auch das Bürgerrecht von Bern. Im Udelbuch der Stadt Bern (Staatsarchiv Bern), S. 3, lesen wir: „Amey de Villa, ze disen ziten vogt ze Grasburg, ist burger und hat ůdel umb l (50) guldin an dem vorgen. hus (Haus des P. Frisching, „an der mertgassen schattenhalb“, zwischen den Häusern von C. Thüring und U. von Gisenstein), also daz er geben sol jerlich uff sant Andreastag einen guten schiltfranken und sol da mitte entladen sin aller ander telle und wachte. Wer aber, daz er in unser stat zuge, so soll er tůn als ein ander unser ingesessen burger; liesse er sich och von dem burgrecht wisen, oder es mutwillenclich uffgeb, so sol daz ůdel den Burgern haft(en) und vervallen sin umb die l guldin“. (Vergl. den Eingang des 9. Abschnitts dieses Kapitels.)

[3]) Guichénon I, 445 und 448.

Jahres sollte er sein Amt antreten. In der zu Chambéry ausgestellten Bestallungsurkunde, die noch in einer etwas defekten Kopie erhalten ist, tut die Gräfin kund, dass Amadeus von Villars in Anbetracht seines Pflichteifers (industria) unter den über Lohn und Dienerschaft üblichen Bedingungen (sub salario et onore familie consuetis) auf den genannten Posten berufen worden sei und zwar zunächst nur für ein Jahr, dann aber für solange darüber hinaus, als er seine Pflicht erfüllte, und es der Wille des Grafen wäre. Er habe eidlich und unter Verpfändung aller seiner Güter versprochen, seinen Pflichten getreu nachzukommen, keine Untergebenen ungerecht zu behandeln, zuverlässig Rechenschaft abzulegen, die Form und Vorschriften der savoyischen Rechnungen bei der festgesetzten Strafe [1]) genau zu beachten, das Schloss und die Gebäulichkeiten auf Kosten des Grafen in gutem Zustande zu erhalten und zu bewachen und die Burg niemand, als demjenigen, der sich als rechtmässiger Inhaber urkundlich ausweisen könnte, auszuliefern. Alle Leute der Herrschaft Grasburg wurden aufgefordert, dem genannten Amadeus von Villars als ihrem rechtmässigen Kastellan Gehorsam zu leisten, und an die savoyische Rechnungskammer erging der Befehl, ihm seine Besoldung Jahr für Jahr in seinen Rechnungen anzuweisen [2]).

---

[1]) Auf ungenaue Rechnungsablage war gewöhnlich eine Strafe von 25 ₶ gesetzt. In der Einleitung aller Rechnungen ist davon Vermerk genommen.

[2]) R. 1392/93, Anhang. Die Bestallungsurkunde ist hier wörtlich kopiert, weist aber einige Lücken auf. Von dem Datum lässt sich nur noch die Jahreszahl (1392) entziffern (vergl. Beilage VI); aus der Bemerkung aber, dass die Übertragung der Vogtei auf den 15. des „gegenwärtigen“ Monats März erfolge, geht hervor, dass die Ausstellung in der ersten Hälfte März 1392 stattfand, vielleicht am 5. März, wo Amadeus von Villars dem savoyischen Schatzmeister 83 Goldgulden „aus den grasburgischen Einkünften“ vorausbezahlte. (R. 1392/93, Ausgaben.)

Die Übergabe der Vogtei erfolgte nicht, wie vorgesehen, am 15. März, sondern erst am 5. Mai 1392; damals lieferten ihm seine Vorgänger die Kastellanei aus (expediverunt) [1]), und mit diesem Datum beginnt auch seine erste Rechnung [2]). Seinen Namen tragen die Rechnungen bis zum 18. November 1398 [3]). Die meisten sind indessen von seinem Bevollmächtigten (procurator), dem Junker Aymo von Faucigny [4]), abgelegt [5]), und es ist möglich, dass ihn dieser auch in der Verwaltung der Herrschaft Grasburg vertrat.

Für die Rechnungsablage musste Amadeus von Villars seinem Vertreter jeweilen eine besondere Vollmacht ausstellen. Eine solche — wahrscheinlich aus dem Jahre 1395 datierend — ist noch in einem freiburgischen Notarregister im Wortlaute kopiert [6]). Danach sandte unser Vogt jenen

[1]) R. 1391/92, Einleitung.

[2]) R. 1392/93, Einleitung.

[3]) R. 1397/98, Einleitung.

[4]) Der Junker Aymo von Faucigny gehörte den Faucigny von Freiburg an, die hier während des XV. und anfangs des XVI. Jahrhunderts ihre Blütezeit hatten. Ohne Zweifel stammte die Familie aus der Gegend, von der sie ihren Namen herleitete; aber sie kann mit dem gleichnamigen Dynastengeschlecht der Faucigny in keinem Zusammenhang stehen; dieses erlosch schon gegen 1268. Um die Mitte des XIV. Jahrhunderts wohnten die später freiburgischen Faucigny in Vevey und besassen Haus und Bürgerrecht in Villeneuve. In der zweiten Hälfte des gleichen Jahrhunderts siedelte Wilhelm von Faucigny nach Montagny bei Payerne über. Sein Sohn, unser Junker Aymo von Faucigny, scheint der erste seines Geschlechts zu sein, der sich in Freiburg niederliess. Er wurde 1398 ins freiburgische Bürgerrecht aufgenommen.

(Gremaud, Nouvelles Etrennes fribourgeoises, 1873, S. 19/22.)

[5]) R. 1393/94, Einleitung, bis R. 1396/97, Einleitung.

[6]) Notarregister Nr. 3350, fol. 299v. (Formelbuch von unbekannter Hand.) Der Notar und das Ausstellungsjahr werden hier nicht genannt, bloss das Tagesdatum: Vigilia Marie Magdalene. Ohne Zweifel aber ist diese Vollmacht identisch mit einer in unsern Rechnungen zitierten Vollmacht, die vom Notar Richard Fülistorf in Vigilia b. Marie Magdalene 1395 ausgestellt wurde.

Aymo von Faucigny jeweilen aus als seinen „Generalprocuratoren und Spezialgesandten“ mit der Aufgabe, in Chambéry vor der Rechnungskammer des Grafen von Savoyen für ihn Rechnung zu stellen über die Einkünfte und Ausgaben des genannten Schlosses und der Herrschaft Grasburg. Er erteilte ihm in allem unbeschränkte Vollmacht und versprach eidlich und unter Verpfändung seiner Güter allen Abmachungen zum voraus volle Bestätigung.

Auch unter Amadeus von Villars erheischten kriegerische Verwicklungen und die allgemeine Unsicherheit der Zeit eine sorgfältigere Bewachung der Grasburg. Am 3. April 1392, also bevor der Vogt die Kastellanei eigentlich in Händen hatte, erhielt er von der Gräfin von Savoyen den Befehl, „über die gewöhnliche Besatzung hinaus eine grössere Anzahl von Knechten in Dienst zu nehmen“, damit nicht „durch die verschiedenen Wirren, Kriege und Zwistigkeiten, welche in der Gegend der Grasburg und des Waadtlandes herrschten [1]), und auch nicht durch die Leute vom Wallis oder durch irgendwelche andere Bewaffnete, die damals das

[1]) Eine Hauptursache war neben lokalen Fehden der Streit, welcher 1391—93 über die Regentschaft während der Minderjährigkeit des Grafen Amadeus VIII. herrschte (Guichénon I, 445). Um die Regentschaft stritten sich Bonne von Bourbon, die Grossmutter des achtjährigen Grafen, und Bonne von Berri, seine Mutter. Die savoyischen Stände übertrugen das Szepter schliesslich der erstern. Aber ihre Regierung sollte kein glückliche sein. „L'influence étrangère se fit sentir au sein des conseils, l'anarchie, le désordre, les querelles, les rancunes bouleversèrent bientôt la Savoye et *particulièrement le Pays-de-Vaud.*“ (A. Vulliet, Histoire populaire illustrée du Pays-de-Vaud, Lausanne 1897, S. 134.) Die Aufregung erreichte hier ihren Höhepunkt, als die Waadt in Gefahr stand, durch fremde Truppen besetzt zu werden, und als sich mehr und mehr das Gerücht verbreitete, Amadeus VII. sei nicht eines natürlichen Todes gestorben (1391). Der am meisten beschuldigte Otto von Grandson büsste sein Leben im Zweikampfe ein. (Vuillet S. 134—136, Verdeil, Histoire du canton de Vaud, I, 233—266, Guichénon I, 447.)

Land durchzogen" [1]), der bezeichneten Feste infolge ungenügender Bewachung irgend ein Schaden zugefügt würde [2]).

Ähnliche auf diese Extrabesatzung bezügliche Erlasse sind in den nächstfolgenden Jahren nachweisbar. Am 6. Juni 1393 erneuerte der damalige Landvogt der Waadt, Louis de Bière [3]), obige Verordnung der Gräfin [4]). Vom 23. Mai 1395 datiert eine Zahlungsanweisung, welche die Gräfin dem Kastellan für „schon bezahlte" Soldbeträge ausstellte [5]). Am 2. Nov. 1395 bestätigte der Graf selbst die frühern Erlasse [6]). Aus einer Zahlungsanweisung vom 19. April 1396 ist ersichtlich, dass Amadeus von Villars verpflichtet war, vier ausserordentliche Söldner zuerst bis zum 30. Nov. 1395 und nachher bis zum 19. April 1396 in Dienst zu halten [7]). Endlich befahl der Graf am 28. Juni 1396 seinem grasburgischen Vogte, „in Anbetracht der waadtländischen Streitigkeiten und ihrer Wechselfälle und Gefahren" eine genügende Anzahl tapferer und zuverlässiger Fusssoldaten bei sich zu halten, „gleichzeitig mit der daselbst üblichen Dienerschaft" (familia) [8]).

---

[1]) Seit 1383 war Savoyen von neuem in einen Krieg mit dem Oberwallis verwickelt. Erst der Friede vom 24. November 1392 machte den Kämpfen ein Ende (H. Gay, Hist. d. Valais, I, 127).

[2]) R. 1394/96, Ausgaben (Clientes): . . . attentis pluribus et diversis zinzaniis, querris et discordiis in dictis partibus Graspurgi et Vuaudi regnantibus, et ne etiam per gentes Valleyss., aut aliquos alios homines armorum, patriam pro tunc decurentes, aliquod sinistrum in dicto castro eveniret . . .

[3]) Louis de Bière, chevalier, war in den Jahren 1391/92/93 Landvogt der Waadt (Dict. de Vaud S. 54).

[4]) R. 1394/96, Ausgaben (Clientes).

[5]) Ibidem.

[6]) Ibidem.

[7]) Ibidem: Dieser an die savoyische Rechnungskammer gerichtete, vom Grafen ausgestellte Zahlungsbefehl ist hier im Wortlaute kopiert.

[8]) R. 1396/97, Schluss: . . quos clientes dominus, attendens diversitatem et periculorum discrimina patrie Vaudi, ad tuicionem, deffensionem et conservationem dicti castri mandavit teneri . . .

Auch die Leute von Grasburg selbst suchten in jenen Jahren bei ihrer Herrschaft um wirksamen Schutz nach. Es wird uns nämlich überliefert, dass der Landvogt der Waadt „im Namen der ganzen Gemeinde von Schwarzenburg der erwähnten Besatzung wegen gemahnt worden sei durch Johann (von) Helfenstein, den Junker, Ulrich, den Weibel und Ammann von Schwarzenburg, Wilhelm Schmied, Heinrich Ofen (?), Georg Mather, Roletus Math(er) [1]), Heinrich Zeuza (?) und Peter Berg (?)“ [2]).

Dem kurzen Berichte zufolge, den unsere Rechnungen über diese Petition enthalten, muss der Landvogt erst auf das Vorgehen der genannten Gemeindevertreter hin seinen Befehl vom 6. Juni 1393 erlassen haben. Ob unser Kastellan dem Schreiben der Gräfin vom 3. April 1392 nicht genügend nachgekommen war, oder ob neu auftauchende Gefahren schärfere Massregeln erheischten, können wir nicht entscheiden.

Wo und wann unsere Landsleute vor den Landvogt der Waadt traten, wird uns auch nicht genauer mitgeteilt; es lassen sich aber darüber ziemlich sichere Schlüsse ziehen. Sehr wahrscheinlich hat jener Magistrat auf einer Visitationsreise, die ihn durch die Herrschaft Grasburg führte, obiges Gesuch entgegengenommen und seinen Befehl ausgegeben. Für den Erlass dürfen wir dies annehmen, weil das Schriftstück vom Pfarrer von Wahlern, Peter Frisching, signiert wurde, also wohl in unserer Gegend entstand; das Gesuch aber konnten unsere Landsleute auch gerade am besten auf einer solchen Durchreise des Vogtes vorbringen. Zeitlich werden

---

[1]) math(er), vielleicht mach = Mag.

[2]) R. 1394/96, Ausgaben: . . . dominus Ludovicus de Beyria, tunc baillivus Vuaudi, per Johannem Afficey, domicellum, Hudricum, salterium et sindicum ville Nigricastri, Willermum Fabri, Henricum Fornerii, Georgum Mather, Roletum Math(er), Henricum Zeuza, Peter Berch nominibus totius communitatis Nigricastri super dicta garnisione fuit requisitus, et eidem castellano garnisionem subscriptam teneri mandavit. Vergl. S. 193, Anm. 1.

wir es deshalb am besten auf den 6. Juni 1393 oder auf die unmittelbar vorausgehenden Tage verlegen. Zur Bestätigung und Ergänzung erwähnen wir noch, dass eine ebenfalls Mitte Sommer 1393 von der Herrschaft Grasburg ausgefertigte Urkunde auch von den acht oben genannten Abgeordneten unterzeichnet wurde [1]).

Die Bemühungen unserer Landschaft um wirksamern Schutz und der Befehl des Landvogtes der Waadt blieben nicht erfolglos. Hatte der Kastellan Amadeus von Villars bei seinem Amtsantritte nur zwei — am 1. Mai 1392 in Dienst genommene — Extrasöldner mit sich gebracht, so wurde ihre Zahl im Jahre 1393 nun verdreifacht, und diese Stärke blieb sich auch für die nächstfolgenden Jahre gleich. Von 1393—1395 waren gewöhnlich sechs und sieben und auch acht ausserordentliche Tagessolde auszubezahlen. Für die Zeit vom 30. November 1395 bis 19. April 1396 erhielten gemäss einer neuen Verordnung des Grafen wieder nur vier Bewaffnete solche Vergütungen. Vom 19. April 1396 bis zum 1. Juli 1396 fehlen sichere Nachrichten; jene Knechte müssen aber auch jetzt noch auf der Grasburg gedient haben. Sie quittierten nämlich für den Sold des vorausgegangenen Winterhalbjahres 1395/96 erst am 28. Juni 1396 und zwar durch die Hand des Pfarrers Peter Frisching von Wahlern, weilten also damals noch in unserer Gegend; ausserdem aber erfahren wir noch ausdrücklich, dass sich ihre Quittung nicht bloss auf jenes Winterhalbjahr, sondern „auf grössere Summen und mehr Zeit“ [2]) erstreckte, also wohl bis Ende Juni 1396 reichte. Diese weitern Beträge konnten aber nicht in die darüber berichtende Rechnung pro 1394/96 gebracht werden, weil eine Zahlungsanweisung des Grafen dafür noch fehlte. Spätere Rechnungen nehmen

[1]) Vergl. unten S. 192/193.

[2]) R. 1394/96, Ausgaben (Clientes): . . . in littera dictorum stipendiorum majores quantitates pecunie et temporis describantur . . .

auch nicht darauf Bezug; der Kastellan muss in anderer Weise für seine Ausgaben entschädigt worden sein.

Besser unterrichtet sind wir wiederum für die Zeit vom 1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397. Dort sind drei Söldner sicher nachweisbar. Nachher hören die Nachrichten über die grasburgische Extrabesatzung für etwa zehn Jahre auf [1]).

Die Zahl der Knechte, welche der regulären Besatzung von 1392—97 beigegeben wurden, war also nicht sehr gross; selten kamen auf einmal mehr als sechs Tagessolde in Rechnung. Die Namen der Söldner, welche uns in dieser Weise vom Mai 1392 bis in den Mai 1397 begegnen, sind folgende:

1. Heinrich Zimmermann von Schwarzenburg [2]): Er war zunächst 1393 (1 J.) anwesend und nachher vom 1. April 1394 bis 31. März 1395 (1 J.).
2. Wilhelm Segenser von Albligen [3]):
   Vom 2. Januar 1394 bis 31. März 1395 (1 J., 3 M.),
   Im (sub) Jahre 1394 (1 J.),
   Vom 1. Nov. 1395 bis 19. April 1396.
3. Jeglinus von Befor [4]): 1393 (1 Jahr).
4. Henlinus Holman [5]): 1393 (1 Jahr).

---

[1]) Diese Ausführungen ergeben sich aus R. 1394/96, Ausgaben, R. 1396/97, Anhang, und R. 1397/98, Anhang.

[2]) Ein Heinrich Zimmermann — vermutlich der vorgenannte — Sohn des Johannes Zimmermann von Schwarzenburg, kauft 1389 bedeutende Güter daselbst und ist noch 1408 in deren Besitz (N. R. IX (Richard Fülistorf), fol. 11^{v}, und N. R. XVI, fol. 6).

[3]) Wie H. Zimmermann stammt also auch er aus dem grasburgischen Gebiet.

[4]) Belfort in Frankreich? Im Jahre 1395 wurde er vom Kastellan Amadeus von Villars einmal als Bote nach Freiburg geschickt. (R. 1394/96, Ausgaben.) (Siehe unten S. 194.) Er muss also auch noch 1395, nicht bloss 1393, im Dienste des Vogtes gestanden haben.

[5]) Freiburgisches Geschlecht. (N. R. XXXI, fol. 78.)

5. Burkard, genannt Kablo oder Kalbo und Colboz [1]:
   Fastnacht 1393 bis Fastnacht 1394 (1 J.),
   1. Okt. 1394 bis 30. Nov. 1395 (1 J. 8 W. 5 Tg.),
   1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.),
   1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.).
6. Mermetus von Romane, auch Romaney, Romaneaco und Romanel [2]:
   1. Mai 1392 bis 30. Nov. 1395 (3 J. 30 W. 4 Tg.),
   Martini 1393 bis Martini 1395 (2 J.),
   1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.),
   1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.).
7. Jellinus, genannt Winkoff oder Wonkoff und Winkouf [3]:
   1. Mai 1392 bis 30. Nov. 1395 (3 J. 30 W. 4 Tg.),
   1. Nov. 1395 bis 19. April 1396 (24 W. 2 Tg.).
8. Paul Avri oder Ari [4]:
   1. Juli 1396 bis 21. Mai 1397 (324 Tg.) [5].

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass einzelne dieser Söldner für gewisse Perioden doppelten und drei-

---

[1]) Eine freib. Familie hiess Kolbo. (Pap. Bürgerbuch fol. 97v.)

[2]) Eine Dorfschaft „Romanez" liegt im Broyebezirk des Kts. Freiburg, und verschiedene „Romanel" finden sich in der Waadt.

[3]) „Jecli des vogtz Knecht von Grasburg, der andrest was bi Jacob Rischen seligen" in Freiburg, erschien hier 1392 als Zeuge (N. R. X, fol. 4). — „Jeclinus Winkouff, famulus castellani Graspurgi", schuldete anno 1394 in Freiburg für ein Pferd 20 Gulden. (N. R. XI, fol. 99v.) — Ein Jeglinus Winkoufs, offenbar der nämliche, hatte 1411 den Roggenzehnten von Mutten (Gde. Wahlern) in Pacht (R. 1410/12, Siligo). Identisch mit diesem ist wohl auch Jak. Winkœf oder Vinkœff, der in den Jahren 1410—12 nochmals unter der grasb. Garnison erscheint (Siehe unten S. 233), und „Jeclinus Winkoufs von Schwarzenburg", der am 11. Febr. 1413 genannt wird. (N. R. XVIII, fol. 143: Elsina, filia quondam Jeclini Winkoufs de Nigrocastro.)

[4]) Vermutlich Verschreibung für Hari. Ein Paul Hari(s) war in den Jahren 1409/10, 1411/12 und 1413/14 Söldner auf der Grasburg (S. 233), und ein Paulinus Haris von Schwarzenburg kaufte 1419 einen Garten zu Schwarzenburg (S. 209).

[5]) Diese Zusammenstellung stützt sich auf R. 1394/96, Ausgaben, R. 1396/97, Anhang, und R. 1397/98, Anhang.

fachen Lohn bezogen [1]). Ob ein Irrtum in den überlieferten Angaben vorliegt, oder ob vielleicht jene Bewaffneten zeitweise eigene Bedienten und Ersatzmänner, für welche sie besonders entschädigt wurden, bei sich hatten, können wir nicht entscheiden [2]). Die Nachprüfung ergibt jedenfalls, dass die verschiedenen Soldbeträge wirklich nach der angegebenen Zahl der Diensttage berechnet und ausbezahlt wurden.

Die Auslöhnung besorgte der Vogt selber, anfangs mit 18 und später mit 24 Lausannerpfennigen pro Tag, in summa mit 629 ℔ 12 ß 8 ₰ laus., und er seinerseits wurde dann nachträglich, gewöhnlich bei der folgenden Rechnungsablage, durch den Grafen entschädigt. Den grössern Teil der Summe, welchen er bis zum 19. April 1396 verausgabte, empfing er schon im Jahre 1396 zurück gegen Vorweis der Belege, besonders der Quittungen, welche Peter Frisching, der Notar und Pfarrherr von Wahlern, im Namen der Besatzung ausgestellt hatte [3]). Länger musste Amadeus von Villars auf die 97 ℔ 4 ß warten, welche er vom 1. Juli 1396 bis zum 21. Mai 1397 verausgabte, und für welche Johann Gruber, der Pfarrer von Wahlern, im Auftrag der Söldner am 21. Mai 1397 quittierte. Noch bei den Rechnungsablagen von 1396/97 und 1397/98 suchte der Vogt um eine Zahlungsanweisung nach, wird sie aber zu seinen Lebzeiten schwerlich erhalten haben. Der Ausgleich fand vermutlich erst nach seinem Tode (1398) statt, bei der Schluss-

---

[1]) Doppelte Löhnung erhielten danach: Wilh. Segenser im Jahre 1394, Jellinus Winkoff und Burkard, genannt Kablo, vom 1. Nov. 1395 bis 30. Nov. 1395 und Mermetus Romane von Martini 1393 bis 30. Nov. 1395; dreifach wurde der letztgenannte ausgelöhnt vom 1. Nov. 1395 bis Martini 1395.

[2]) Von einer ähnlichen Kollision berichtet Türler, Kiburgerkrieg, S. 18.

[3]) Peter Frisching quittierte am 1. Mai 1395 für 61 ℔ 10 ß, am 9. August 1395 für 191 ℔ 12 ß 6 ₰ und 31 ℔ 19 ß, am 30. Nov. 1395 für 196 ℔ 7 ß und endlich am 28. Juni 1396 für 51 ℔.

abrechnung zwischen dem Grafen und Peter von Villars, dem Erben und Rechtsnachfolger unseres Kastellans [1]).

Von den übrigen Nachrichten aus diesen Jahren 1392—98 interessieren uns zunächst die Ausführungen über einen Jurisdiktionsstreit des grasburgischen Vogtes mit der Nachbarstadt Freiburg.

Ein gewisser „Seman" oder „Zehemant" aus der Gegend von Freiburg, der sich einiger Räubereien schuldig gemacht hatte, geriet in die Gefangenschaft des Amadeus von Villars und wurde von ihm „vom Juli 1393 weg" in Haft gehalten. Nun verlangten die Freiburger die Auslieferung „Semans" an ihren Schultheissen und brachten dieses Begehren sowohl „durch ihre Briefe" als auf mehreren Tagungen (dietæ) vor. Ihr Bemühen war aber ohne Erfolg. Jener Seman wurde noch im gleichen Jahre 1393 „im Gericht zu Schwarzenburg" zum Tode am Galgen (in furchis) verurteilt und kurz nachher vom bernischen Henker [2]) hingerichtet. Dieser erhielt für seine Arbeit laut Quittung vom 21. März 1394 [3]) eine Entschädigung von 100 β laus. Ausserdem verausgabte unser Kastellan „bei der mehrmaligen Verkündigung der Gerichtstage, welche die Freiburger in diesem Streite ansetzten", für sich und „die angesehenen Männer von Bern, welche er bei sich haben konnte" [4]), — vielleicht als Schiedsrichter [5]) — 8 ℔ 10 β laus. Darin waren auch die Ausgaben für die Neuerrichtung des Galgens inbegriffen. Der ganze Handel scheint im Juli 1393 zum Abschluss gekommen zu sein; denn dort liessen

[1]) Vergl. unten S. 217 ff.

[2]) litor sive specullator vel carnacerius.

[3]) Ausgestellt vom bern. Notar Johannes „Kental" (Kienthal).

[4]) R. 1394/96, Ausgaben: Libravit ad expensas sui ipsius castellani et notabilliorum hominum, quos secum habere potuit de Berno, factas in pluribus assignacionibus dietarum sibi datarum per illos de Friburgo pro litigio inter ipsos pendente super captacione cuiusdam hominis, vocati Zehemant, de terra Friburgi etc.

[5]) Vergl. in Kap. IX, Abschnitt 6, den Rückblick auf die sav. Zeit.

Vertreter „der Gemeinde und der Herrschaft (mandamentum) Schwarzenburg und der Kastellanei Grasburg“ [1]) dem Vogte durch den Notar und Pfarrer Peter Frisching von Wahlern eine Bescheinigung für die dabei gemachten Ausgaben ausfertigen [2]) (20. Juli 1393).

In das Jahr 1395 fiel eine nochmalige kurze Verpfändung der grasburgischen Einkünfte. Der Graf Amadeus VII. und die Gräfin Bona von Bourbon hatten einst einem Geistlichen (presbiter) von Basel, genannt Heinrich Trutmann (Trutiman), eine jährliche Pension von 50 Gulden (flor. auri vet.) auf Lebenszeit „verkauft“ und dabei „gewisse Leute von Freiburg“ als Bürgen gestellt [3]).

Allein die Bezahlung jener Summe unterblieb während vier Jahren, weil jener Geistliche „aus gewissen Gründen“ in den Gefängnissen des Bischofs von Basel in Haft sass (in carceribus . . . extitit) und nachher starb. Als dann ein Baslerbürger, der Fleischer (carnifex) Hermann „Zstain“ von Blümenberg, welcher testamentarisch zum Erben dieser jährlichen Pension eingesetzt worden war, seine Ansprüche wieder geltend machte und auf die Bürgen zurückgriff, da beauftragte der Graf von Savoyen am 2. No-

[1]) Es sind die nämlichen, welche uns schon vorstehend (S. 187) begegneten. Abweichend ist bloss die Orthographie der ersten und letzten Namen: Johannes Alphisteyl . . . Henricus Zuza, Peter Bœrch.

[2]) R. 1392/93, Ausgaben, und R. 1394/96, Ausgaben.

[3]) Diese Rente ging zurück auf ein Anleihen (4050 Gulden), das der Graf von Savoyen bei verschiedenen Bürgern der Stadt Basel unter Verbürgung der Freiburger aufgenommen hatte. Von Heinrich Trutmann waren dabei gegen eine Jahresrente von 50 Gulden 400 Gulden beigesteuert worden. (Rec. dipl. de Fribourg V, 141, und VI, 18.)

Herr Dr. Aug. Huber (Staatsarchiv Basel) teilt uns im Auftrage von Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel mit: „Über die savoyischen Schuldverhältnisse des 14. Jahrhunderts schweigen sich unsere Archivbestände vollständig aus. Ebensowenig konnte ich etwas über den presbiter Trutmann feststellen“.

vember 1395 unsern Kastellan mit der Abzahlung der schuldigen Summe und verpfändete ihm dafür auf zwei Jahre die Einkünfte seiner Kastellanei, soweit sie zur Deckung jenes Betrages nötig waren. Aber auch diesem Vogte standen momentan die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, und er trat deshalb, unterstützt von Freiburg und dem Prokurator der Waadt [1]), in Unterhandlungen ein um Verlängerung des Zahlungstermins bis auf den Andreastag 1395 [2]); „denn es war vorteilhafter (melius), die genannte Verschiebung zu erwirken, als gegen Verzinsung Geld aufzunehmen“ [3]). Welche Schritte nun unternommen wurden, zeigen einige dafür verrechnete Auslagen: Für einen Boten, den vorerwähnten grasburgischen Söldner Jaquelinus Befour [4]), der ausgeschickt wurde — offenbar nach Basel — mit Gesuchen des Schultheissen von Freiburg und des Girardus Joyeti, des damaligen Prokurators im Waadtlande, um die bis zum Andreasfest reichende Stundung zu erlangen, waren 60 Lausannerschillinge erforderlich. Vier Lausannerpfunde bezahlte unser Vogt dem in Freiburg wohnhaften Perrodus Neysa [5]) für die Verköstigung des Giradus Joyetus, als sich dieser in genannter Angelegenheit vom 8. November 1395 bis zum 23. Dezember 1395 dreimal daselbst aufhielt. Ebensoviel (4 ℔) verausgabte endlich Amadeus von Villars für sich selbst, als er in dieser Sache dreimal nach Freiburg reiste — „mit zwei Pferden und

[1]) Rechtsanwalt des Grafen von Savoyen im Waadtlande. Er hatte neben dem Landvogte „über die Rechte des Landesherrn zu wachen“. (Dict. de Vaud S. 771.)

[2]) 30. Nov. 1395. Dieser Termin wurde wohl gewählt, weil der Andreastag ein grosser Zinstag war und dem Vogte die nötigen Mittel für die genannte Zahlung einbrachte.

[3]) . . . quia melius fuit, dictas dilaciones impetrare, quam pecunias ad usurias recipere . . .

[4]) Siehe oben S. 189.

[5]) Er kommt urkundlich vor in Rec. dipl. de Fribourg V, 72 (Peter Nesen), und VII, 44 (Perrod Nesa).

ebensoviel Knechten" — und dort zwölf Tage weilte. Jener Hermann Zstain scheint schliesslich dem vereinten Ansuchen nachgegeben zu haben; denn er quittierte erst am 23. Dezember 1395 [1]) für die 140 Gulden und 16 β 8 δ (flor. alaman. vet.), welche ihm als Pensionssumme, sowie als Entschädigung für gehabte Unkosten ausbezahlt wurden. Unsern Vogt liess der Graf von Savoyen gemäss einem Befehl vom 11. Januar 1396 [2]) für die genannte Summe bei der Rechnungsablage 1394/96 entschädigen. Alle darauf bezüglichen Urkunden wurden der Rechnungskammer ausgeliefert, und damit hatte auch die besagte Pfandschaft ihr Ende erreicht [3]).

Ähnliche Zahlungen hatte Amadeus von Villars eine ganze Reihe vorzunehmen; sie zeigen uns, wie die grasburgischen Rechnungsüberschüsse im savoyischen Staatshaushalte Verwendung fanden.

Als am 30. Sept. 1393 der Landvogt der Waadt, Ritter Wilhelm, Mitherr von Estavayer [4]), den Befehl erhielt, von den Beamten (officiarii) des Waadtlandes die erforderlichen Geldbeträge einzuziehen „zur Bezahlung einer gewissen Rente, welche der Graf zweien Bürgern von Basel, den Brüdern Cunzellinus und Hugely von Laufen, schuldete [5])",

[1]) Die Quittung war signiert von Girardus Joyetus, dem Prokurator des Grafen.

[2]) Dieses Zahlungsmandat ist in der Rechnung 1394/96 (Ausgaben) wörtlich kopiert.

[3]) R. 1394/96, Ausgaben.

[4]) Er war Landvogt der Waadt in den Jahren 1394 und 1395, (Dict. d. Vaud, S. 54, und Montet, Dict. biographique, I, 273.) Nach der Rechnung 1394/96 (Ausgaben) aber versah er dieses Amt schon 1393. Ein Guillaume d'Estavayer war 1382 maître de l'artillerie in Savoyen. (Mém. et documents publiés par la société savoisienne d'histoire et d'archéologie XXI, (II. Série), S. 122.)

[5]) Auch diese Rente geht, wie die vorbesprochene (S. 193), auf das Anleihen zurück, welches Savoyen unter Verbürgung der Freiburger in Basel aufnehmen liess. Die beiden genannten Gläubiger waren mit 1000 Gulden beteiligt und sollten eine Rente von 80 Gulden bekommen. (Rec. dipl. de Fribourg V, 141, VI, 18, und VIII, 112.) Herr Dr. Aug. Huber (Staatsarchiv Basel) machte uns im Auftrage von

da steuerte Amadeus von Villars 40 ℔ laus. bei[6]), und als Girardus Joyetus, der Prokurator des Grafen im Waadtlande, dreimal — mit drei Pferden und ebensoviel Leuten — in dieser Angelegenheit „ins Städtchen Grasburg“ kam, bezahlte er ausserdem dem Gastwirt dieses Girardus, nämlich „dem Schmied des Städtchens Grasburg“, 46 ß laus.[7]).

Am 14. Nov. 1392 wurde unser Vogt von der Gräfin Bona von Bourbon aufgefordert, dem Ritter Rudolf von Greyerz, dem savoyischen Landvogt und Kastellan im Unterwallis[8]), 200 Gulden (flor. vet. alam.) auszuhändigen, welche dieser von Graf Amadeus (VII.) „für die Bewachung

Hrn. Staatsarchivar Wackernagel über das Brüderpaar folgende Mitteilungen: „Konrad und Hügelin waren Söhne des Peter von Laufen und der Anna zum Thor, gehörten also einer Achtburgerfamilie an. Als Repräsentanten ihres Standes sassen sie beide im Rate: Konrad von 1405—1418, Hüglin 1404, 1412—1420 etc.“ — Achtburger nannte sich in Basel das bürgerliche Patriziat im Gegensatz zu den Edeln und Handwerkern der Zünfte; aus ihm wurden jährlich acht als Beisitzer in den Ritterrat gewählt. (Schw. Idiotikon IV, 1582.)

[6]) R. 1393/94, Ausgaben.

[7]) R. 1393/94, Ausgaben: Wir geben den Wortlaut dieser Stelle wieder, weil sie als Stütze dienen kann für die Vermutung, die Grasburg sei nicht bloss eine Burg, sondern ein Städtchen gewesen: Libravit ad expensas supra dicti Girardi Joyeti factas tribus viagiis cum tribus equis et totidem personis *in villa Graspurgi* pro premissis 40 ℔ laus. ab eodem castellano exigendis, solutas per eundem castellanum *frabro* (sic!) *dicte ville Graspurgi*, hospiti dicti Girardi, ut per litteram publicam dicti Girardi . . . datam Estavayci die tercia mensis decembris a. d. 1393 = 46 ß laus. — Über die Frage, ob Grasburg ein Städtchen gewesen, vergleiche oben S. 44 und 176.

[8]) Rudolf von Greyerz, Herr von Montsalvens, Sohn des Grafen Rudolf IV. von Greyerz, genoss seine Erziehung am Hofe des Grafen Amadeus VI. von Savoyen, diente nachher in England, spielte 1384 nach seiner Rückkehr eine bedeutsame Rolle im Kriege des Grafen von Savoyen gegen das Oberwallis, wurde unter den Mauern von Sitten zum Ritter geschlagen und erhielt nachher die Landvogtei im Wallis und die Schlösser Soie, Tourbillon und Majorie zur Bewachung und Verwaltung. Nach dem Tode des Grafen Amadeus VII. (1391) wurde er in den Rat der Gräfin Bona von Bourbon berufen. (Montet, Dictionnaire biographique, I, 404, und H. Gay, Hist. du Vallais, I, 124.)

und Verteidigung der Schlösser im Wallis" zu fordern hatte, und für welche Summe ihm durch Ludwig, den Herrn von Cossonay [1]), im Namen des Grafen „gewisse Juwele" (quedam jocalia) verpfändet worden waren [2]). Der Auftrag kam schon im Dezember jenes Jahres zur Erledigung; dort quittierte Rud. von Greyerz für den Empfang des genannten Betrages, und Ludwig von Cossonay bezeugte, die verpfändeten Juwele zurück erhalten zu haben. Dem grasburgischen Kastellan wurden die 200 Gulden bei der Rechnungsablage 1392/93 gemäss einer Zahlungsanweisung des Grafen vom 10. Juni 1394 (!) vergütet [3]).

---

[1]) Louis III. von Cossonay stand bei den Grafen Amadeus VI. und Amadeus VII. von Savoyen in hohem Ansehen. Er war Gouverneur von Savoyen und Generalleutnant diesseits der Alpen, wurde von den genannten zwei Grafen bei ihrem Tode zum Testamentsvollstrecker ernannt und nachher in den Rat der Gräfin von Bourbon berufen. Er starb 1394 als der Letzte seines Stammes. (Dictionnaire de Vaud S. 256, Montet, Dict. biographique, I, 206, M. Louis de Charrière, Recherches sur les Sires de Cossonay, Lausanne 1845.) Über sein Grabmal vergl. S. 199.

[2]) Wie sich die Grafen von Savoyen zu andern Zeiten genötigt sahen, Kostbarkeiten zu verpfänden, wird uns berichtet in Mém. et documents p. p. la société savoisienne d'histoire et d'archéologie XXIV, S. 354 ff.

[3]) R. 1392/93, Ausgaben. Hier ist auch die genannte Zahlungsanweisung vom 10. Juni 1394 wörtlich kopiert. Aus ihr geht hervor, dass der Graf von Savoyen dem Ritter Rudolf von Greyerz im ganzen 6082 flor. p. p. 9 δ $^1/_3$ unius δ gross. geschuldet hatte, laut einem Schuldbrief vom 1. Dez. 1391, und zwar als Restanzschuld seiner „für die Befehligung und Bewachung der Schlösser Sete, Turbillionis et Maiorie Seduni" ausgestellten und bis zum 1. Dez. 1391 gehenden Rechnung. Darin war ein Restguthaben von 2448 flor. a. p. p. 6 δ $^1/_6$ et dim. quart. unius δ gross. tur. aus seiner bis zum Jahre 1387 reichenden Rechnung „der Landvogtei Wallis und der Kastellanei Seduni et Sete" inbegriffen. — Der von der Gräfin für diese Forderungen ausgestellte Schuldbrief datiert vom 7. März 1392 (Chambéry). Er ist abgedruckt in M. D. R. XXII, 227—232, und stimmt mit den Angaben unserer Rechnung überein.

Im Jahr 1393 bezahlte Amadeus von Villars im Auftrage der savoyischen Regierung dem Goldschmied (dorerio) Aniquino von Lausanne eine auf den 22. Nov. 1387 zurückgehende Schuld von 15 Goldfranken für die Reparatur des Gürtels und der goldenen Halsketten des verstorbenen Grafen Amadeus [1]) und ausserdem der Frau des Aniquinus, genannt Johanneta Mocheta, 98 flor. 9 δ gross. p. p., welche ihr die Gräfin anno 1389, „in Anbetracht ihrer Verdienste", als Ehesteuer versprochen hatte [2]).

Im Jahr 1392/93 lieferte er der Gräfin Bona von Bourbon (in ejus propriis manibus) 400 Gulden (flor. p. p.) ab und wurde dafür gleich bei der nächsten Rechnungsablage entschädigt [3]).

Am 18. Aug. 1393 bezog Amadeus von Savoyen, der Prinz von Achaia, durch die Hand des Ritters „Phil. Symeonis", seines Rates, aus den grasburgischen Einkünften einen Betrag von 70 Gulden (flor. a. b. p.) „für gewisse ausserordentliche Auslagen", welche er und jener Ritter im Dienste des Grafen von Savoyen gehabt. Unserm Vogte wurde dieser Posten erst 1397/98 verrechnet [4]).

In gleicher Weise erhielt am 20. Mai 1394 Ludwig

---

[1]) 1392/93, Ausgaben: . . . pro reparatione quorundam corrigie et collarum auri domini . . .

[2]) Ibidem. — Auguste Dufour und François Rabut nennen S. 351 ihres ausführlichen Werkes „Les orfèvres et les produits de l'orfèvrerie en Savoie" (Mém. et doc. p. p. la société savoisienne d'hist. et d'arch. XXIV, 331—541) den vorbezeichneten „Annequin" als „orfèvre du comte à Chambéry" in den Jahren 1351—1391. Unter anderm berichten sie, wie Annequin im Jahr 1351 ein Siegel mit Kette und 1391 einen goldenen Gürtel für den Grafen erstellte. Die eben zitierte Stelle unserer Rechnungen bietet eine willkommene Ergänzung zu ihren Ausführungen.

[3]) R. 1392/93, Ausgaben. Die Zahlungsanweisung, welche die Gräfin am 3. April 1393 zugunsten unseres Vogtes ausstellte, ist hier wörtlich kopiert.

[4]) R. 1397/98, Ausgaben.

von Savoyen eine Summe von 45 ₶ 5 β 8 ♂ laus.[1]), und der Lehrer des Grafen (magister in litteris domini), der Dekan Johann Betens zu Annecy, empfing Mitte Mai 1395 durch unsern Kastellan 40 Goldfranken an ein Geschenk von 100 Goldfranken, das ihm die Gräfin zugesprochen hatte[2]).

Wiederum wurden 460 Gulden (flor. p. p.) verwendet als Abschlagszahlung an eine Summe von 1194 flor. 5 ♂ et quart. unius ♂ gross. tur., die dem Rechtsgelehrten und Kanzler des gräflichen Rates, dem Ritter Guichardo Marchiandi, als Restanz seiner Rechnung über die Siegelgebühr der sav. Kanzlei[3]) herausschaute[4]).

Zur Deckung einer Summe von 100 Gulden, welche die Gräfin einem gewissen Andreneto de la Carrue schenkte, kassierte Heinrich von Colombier im April 1396 bei Amadeus von Villars 50 Gulden ein. — Endlich bezogen Ludwig von Cossonay und Ybletus von Chalant in der Rechnungsperiode 1396/97 „für das zu erstellende Grabdenkmal des verstorbenen Herrn von Cossonay[5])“ aus den grasburgischen Einkünften 1380 Gulden (flor. p. p.) als Abschlagszahlung an die 2000 Gulden, „welche der Graf und die Gräfin einst dem Herrn von Cossonay gegeben[6])“.

---

[1]) R. 1394/96, Ausgaben.

[2]) R. 1396/97, Ausgaben.

[3]) ... pro remanencia sui computi exitus sigilli dicte cancellarie consilii finiti die 10 exclusive mensis junii 1395.

[4]) R. 1394/96, Ausgaben. Sehr eingehend, teilweise unter wörtlicher Anführung von Aktenstücken, berichtet die R. 1394/96, wie für die Abzahlung der vorgenannten 1194 Gulden auch die Dienste anderer savoyischer Kastellane (Rote, Secusie (?), Rossellionis), sowie auch die Mithülfe des Generalschatzmeisters und der Rechnungskammer in Anspruch genommen wurden, wie selbst eine Verpfändung der savoyischen Einkünfte nötig war. Vergl. unten S. 218.

[5]) Es handelt sich um das Grabmal des anno 1394 verstorbenen Ludwig III. von Cossonay. (Vergl. oben S. 197.) „Quant à sa sépulture, il l'avait ordonné dans l'église de la bienheureuse Marie de Lausanne et dans la chapelle de Marie“ (M. D. R. V, 125).

[6]) R. 1396/97, Ausgaben.

Neben den umständlichen Berichten über diese Geldgeschäfte kommen leider in den Rechnungen die Nachrichten über die Tätigkeit des Vogtes Amadeus von Villars in der Kastellanei Grasburg selbst nicht recht zur Geltung. Wie er für die Sicherheit der ihm anvertrauten Feste sorgte, haben wir oben schon ausgeführt; hier weisen wir nur noch darauf hin, dass unter ihm, ums Jahr 1393, die Erneuerung (refectio) des grasburgischen Urbars stattfand. Den Ausstellern, „Peter Cudriffin, Notar und Bürger von Freiburg [1])“, und „Peter Frisching, Pfarrer und Notar von Wahlern [2]), seinem Gehülfen“, bezahlte der Kastellan zusammen 30 Lausannerpfunde, nämlich als „Lohn für die Wiederherstellung der Rödel und Weistümer, enthaltend die Zinse und die übrigen Einnahmen des Grafen in der genannten Kastellanei Grasburg, sowie für die Mühe und Arbeit, sie nach den Aussagen der Leute zu verifizieren und zu prüfen und auf Pergament in Buchform überzutragen“ [3]). Am 2. Dez. 1393 quittierten die zwei Notare für die genannte Summe; sie werden also mit ihrer Arbeit fertig gewesen sein. Damals nahm auch Girardus Joyeti, der Prokurator der Waadt, Einsicht in das neu erstellte Urbar. Nachher wurde es dem

---

[1]) Vergl. Tableaux de notaires de Fribourg, Fribourg 1869, S. 98, und Archives et Mémoires de la société d'histoire du canton de Fribourg II, 197—201.

[2]) Siehe oben S. 191 und unten S. 214.

[3]) R. 1394/96, Ausgaben: Libravit Petro Cudriffin, notario, burgensi Friburgi, recipienti nominibus suo et discreti viri domini Petri Friching, curati de Vualleron, notarii et coadiutoris ipsius ad infra scripta, pro suis labore et salario refectionis extentarum et recognicionum censuum, reddittuum et aliorum tributorum domini dicte castellanie Graspurgi, inclusis pena et labore examinacionis hominum pro premissis verifficandis et examinandis, scripturaque dictarum recognicionum et registracione earundem in pergamento sub forma libri in presenti computo ostensarum . . . 30 ℔ laus.

Grafen zur Verfügung gestellt und in dessen Archiv verbracht [1]).

Da es Brauch war, jedes Zinsbuch in zwei Exemplaren auszufertigen und eines davon der Landesregierung zu Kontrollzwecken, das andere aber den Lokalbehörden für den Gebrauch beim Zinsbezug zu überlassen, ist anzunehmen, dass im Jahr 1393 nur ein *Doppel* des Urbars ins Archiv von Chambéry kam, ein anderer Band aber in den Händen des Kastellans verblieb. Wirklich ist bei spätern Handänderungen, wo ausdrücklich die Übergabe des Urbars an den neuen Pfandinhaber erwähnt wird, immer von *zwei* Büchern Peter Cudrifins die Rede [2]).

Zum Schlusse interessieren uns einige Käufe, die Amadeus von Villars als „Kastellan der Grasburg" in Freiburg vornahm. Schuldbriefe, die er daselbst bei dem Notar Richard Fülistorf ausstellen liess, geben uns darüber Auskunft: Am 3. Juni 1396 schuldete er für ein Pferd einem „henslino mutzen", Bürger von Freiburg, eine bis zum folgenden Andreastag fällige Summe von 31 Goldgulden. Joh. Huser und der Junker Johannes von Helfenstein, beide Bürger zu Freiburg, leisteten ihm Bürgschaft [3]). Ferner stellte er am 19. August 1396 jenem „henslino mutzo" für ein anderes Pferd einen auf 34 Goldgulden lautenden und bis zum Andreastag fälligen Schuldbrief aus [4]). (Bürgen wie oben.) Endlich schuldete er am 22. Dezember 1397 [5]) für

---

[1]) Ibidem: . . . iniungitur presenti castellano, quod dictas extentas recogniciones et regichias (!), in libro sufficienter scriptas et manu dicti notarii signatas, scriptas et subscriptas, apportet in suo computo sequenti et et ipsas expediat pro ipsis in archivio domini et ad opus ipsius conservandas.

[2]) Vergl. unten Kap. VIII, 1, und Kap. IX, 1 und 5.

[3]) N. R. XII (Rich. Fülistorf Nr. 3), fol. 16.

[4]) N. R. XII, fol. 33.

[5]) Die mercurii ante festum b. Thome apostoli 1397.

ein Fass Wein dem S. 200 genannten Notar Peter Cudrefin von Freiburg sechs Lausannerpfunde. Er versprach, diese Summe bis zum folgenden Pfingstfest zu entrichten, andernfalls aber in eigener Person — oder durch einen gleichwertigen Edeln — mit einem Diener und zwei Pferden daselbst Giselschaft zu leisten [1]).

Es ist schade, dass wir nicht mehr Persönliches über Amadeus von Villars vernehmen. So bleiben wir im ungewissen, wie es am Ende seiner Amtsperiode zu dem Konflikte mit den Untergebenen kommen konnte, der dem Vogte selbst, wie wir noch sehen werden, das Leben kosten sollte. Die Sage weiss zu berichten, Amadeus von Villars habe durch seine Härte den Hass der Bevölkerung und die Verschwörung verursacht. Ob sie damit die richtige Erklärung gibt, müssen wir bei dem Mangel an Quellenmaterial dahin gestellt sein lassen [2]). Wir wollen in diesem Zusammenhange nur noch in Erinnerung rufen, dass gerade unter diesem Vogte die Erneuerung des grasburgischen Urbars stattfand, was leicht zu Zerwürfnissen und in der Folge zu der blutigen Katastrophe Anlass bieten konnte [3]). Gerade in den neunziger Jahren jenes Jahrhunderts bemerkt man auch ein schwaches Ansteigen in einzelnen Getreidezehnten und in den Bussbeträgen. Freilich kommen auch in andern Perioden grössere und kleinere Schwankungen vor; aber unter Amadeus von Villars verdient eine solche Änderung doch besondere Berücksichtigung.

Dem gegenüber wollen wir auch einen Zug von Milde, der uns von Amadeus von Villars berichtet wird, nicht

---

[1]) N. R. XII, fol. 154 v.

[2]) Vergl. unten S. 215/16.

[3]) Auch in den Waldstätten fallen die Erneuerung des habsburgischen Urbars und die Verschärfung des Konfliktes zwischen Habsburg und den drei Ländern ungefähr zusammen.

verschweigen. Als er in der Rechnungsperiode 1393/94 einen Schneider, „Ylliz Siengerenx“ (Singrich?), wegen einer Schlägerei büsste, da schenkte er diesem den der Vogtskasse zufallenden Teil der Busse, „weil er arm war“, und erhob nur 27 β 6 δ (albe monete) [1]).

9. *Die Ermordung des Vogtes Amadeus von Villars (1398).*

Am 15. Sept. 1398 ist Amadeus von Villars von seinen eigenen Untertanen überfallen und ermordet worden. Die Rechnungen berichten nur, er sei an diesem Tage gestorben (decessit [2]). Über die Ermordung und die Täter gibt bloss eine im Gericht zu Bern vom Schultheissen Ludwig von Seftigen ausgestellte Urkunde direkte Auskunft [3]). Als dieser „an dem fritag in der fronfasten nach dez heiligen krútzes tag in herbsten [4])“ des Jahres 1398 „offenlich in der Crútzgassen ze Berne ze gerichte sass“, erschien vor ihm „Frantz von Collumbier, edelknecht, burger ze Berne [5]),

[1]) R. 1393/94, Banna: (Recepit) a Ylliz Siengerenx, coduraria, eo quia percussit Hensille Sinor(?), *deducta parte castellani, quia pauper est* — 27 β 6 δ albe monete.

[2]) R. 1397/98, Einleitung. Übereinstimmend lautet eine auf Amadeus v. Villars bezügliche Eintragung im bernischen Udelbuch (S. 3): Mortuus et deletus in sept. anno 98. (Gestorben und getötet im September 98.)

[3]) Freiheiten oder T. Spr. Buch, Litt. A, fol. 180 ff, St.-A. Bern.

[4]) 20. September 1398.

[5]) Er war damals für Peter von Villars, den Bruder und Erben des Vogtes Amadeus von Villars, Statthalter auf der Grasburg. (Siehe unten S. 217.) Es ist möglich, dass die ganze Familie Colombier in Bern das Bürgerrecht besass, wenigstens wird dies auch von Heinrich von Colombier, der uns 1386—92 und 1398/99 als grasburgischer Vogt begegnet, bezeugt. Im „Verzeichnis der bernischen Ausbürger im Jahre 1406“ (Ediert von G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 351) lesen wir: „Heinrich von Collumbier gibet Jerlich uff Andree zwen tütsch guldin und hat udel uff hern Johanns hus von Bubenberg an der Kilchgassen etc.“

und klagt da mit sinem fúrsprechen das dritte gerichte uf Peter von Mutton, Bertschis sun von Mutton [1]), Ullin, Buris sun von Lantzenhúsern [2]), Ottin von Schönenfels [3]), Henslin Brönners von Riggisberg [4]) und Willin Aebis von Voolkiswil [5]), . . . umb daz mort, so si getan und begangen hettin an dem fromen man Amey von Villar, vogt ze Grasburg und Burger ze Berne [6]), sinem sipplût (Verwandten) und gûtem frúnde, dem si gelaget (aufgelauert) und in einer offener trostung (trotz Friedversprechen) boslich ermúrdet hettin, dez wortzeichen (Beweisstück [7]) auch dozemal da (im Gericht) ze gegin und under ougen lag". Nach üblicher Umfrage „uf den eyd, von man ze man", wurde beschlossen, „daz man dry strassen machen sölt, (den Gerichtsring an drei Orten öffnen) und den vorgenannten fúnfen ir ieglichen nach dem andern rûffen sölt untz an daz dritte mal (dreimal)", damit sie sich vor Gericht stellten und verantworteten. Nachdem in dieser Weise die Aufforderung an die genannten Mörder ergangen, „umb ieglichen besunder, mit lutem geschrey", und keiner von ihnen hervortrat, wurde auf Verlangen des Klägers „nach recht" gerichtet. Man hielt nochmals Umfrage „umb jeglichen der vorgenannten

[1]) Mutten, Dörfchen im östlichen Teile der Gemeinde Wahlern (Ausserteil). Im Text des Freiheitenbuches steht irrtümlich „Murton". Die Korrektur ist möglich nach Urkunden, die wir anschliessend, S. 206, besprechen werden.

[2]) Weiler im untern Teile der Gemeinde Wahlern. (Postablage und künftige Eisenbahnstation.)

[3]) Schönfels, Burg und Weiler in unmittelbarer Nachbarschaft der Grasburg, auf dem freiburgischen Ufer der Sense, steht hier irrtümlich für Schönfelshus. Vergl. unten S. 208 mit Anmerkung 2.

[4]) Dorf an der Ostgrenze der Herrschaft Grasburg, an der Schwarzenburg-Thunstrasse.

[5]) Wolgiswil, Dorf im freiburgischen Sensebezirk, Gemeinde Alterswil.

[6]) Vergl. oben S. 182, Anmerkung 2.

[7]) Freundl. Erklärung der Herren Türler und Thomann, Staatsarchiv Bern.

fúnfen besunder, und dann wurde beschlossen, „daz man si ouch allso alle fúnfe fúrderlich fúr morder schrien und verschriben sol in der stat Bern totbůch[1])“. Der Kläger erhielt auf sein Ansuchen über das gefällte Urteil eine Urkunde in die Hand und durfte künftighin auch andere Mitschuldige an jenem Morde, falls sich solche finden sollten, vor den bernischen Gerichten belangen.

Aus diesem Vorgehen der Stadt Bern darf nicht geschlossen werden, dass sie damals die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Grasburg besass; denn die Berner hielten die Gerichtssitzung nicht zu Schwarzenburg, sondern in ihrer eigenen Stadt ab [2]). Als blossen Lufthieb aber dürfen wir dieses Urteil der Stadt Bern auch nicht betrachten. Es muss rechtlich begründet gewesen sein und hat sicherlich für die Mörder Folgen nach sich gezogen. Eine Erklärung könnten wir darin suchen, dass sowohl der Ermordete als auch der Kläger bernische Bürger waren, und dass Bern hier zum Schutze seiner Angehörigen hervortrat. Wir müssen aber wohl noch weiter gehen und in rechtlichen Beziehungen, die damals zwischen Bern und der Herrschaft Grasburg bestanden, die Vorbedingungen zu jenem Richterspruche suchen. Mit ziemlicher Sicherheit lässt sich nämlich nachweisen, dass Bern allerdings nicht die grasburgische Gerichtsbarkeit als solche inne hatte, wohl aber schon in der savoyischen Zeit, wie später in der bernisch-freiburgischen Periode, über das Appellationsrecht in unserer Gegend verfügte. Dieses Recht nun und das erwähnte Verhältnis

---

[1]) Dieses „totbůch“ ist nicht mehr vorhanden.

[2]) A. von Tillier, Gesch. d. eidg. Freistaates Bern, I, 324, und nach ihm Jenzer, S. 18, Anmerkung 1, reden irrtümlich von einem Gerichtstage zu Grasburg. Tillier liess sich wohl deshalb dazu verleiten, weil Rybiner (Gesch. des Kts. Bern, VI. Abschnitt, VII. Kapitel, Manuskript im Staatsarchiv Bern), auf welchen er sich stützt, an den Rand seines Manuskriptes die Aufschrift „Grasburg“ setzte.

zum Ermordeten und zum Kläger müssen Bern Veranlassung und Möglichkeit gegeben haben zu obigem Spruche [1]).

Den savoyischen und bernischen Behörden scheinen sich die Attentäter durch die Flucht auf freiburgischen Boden entzogen zu haben. Vier von ihnen begegnen uns am 8. Mai 1400 in Freiburg, nämlich Peter, genannt von Mutten, Üllinus von Lanzenhäusern, Ottinus von „Schönvelshus“ und Henslinus Brönner von Schwarzenburg, „oder aus der Herrschaft Grasburg“. Sie rechnen daselbst ab mit Peter „abecka“ von Schwarzenburg über „die Ausgaben, welche sie unter sich gemacht und getragen wegen des „Todes des Junkers Amadeus von Villars, des ehemaligen Vogtes von Grasburg“. Zwietracht hatte sich unter ihnen deswegen erhoben (discordiam habuerint), und sie fanden sich nun mit dem genannten „Abeck“ um zwei Gulden ab, die er ihnen herausschuldete [2]). Ob dieser „Abeck“ der Vertreter der Flüchtigen war, oder ob er etwa für sie Bussen und Gerichtskosten bezahlt und zurückgelassene Güter verwertet hatte, wird uns nicht gesagt.

Drei dieser Flüchtlinge wurden im Jahre 1403 in das freiburgische Bürgerrecht aufgenommen, nämlich Peter von Mutten, der Schuster, Ottinus von Schönfelshus, der Schuster,

---

[1]) Auf das rechtliche Verhältnis zwischen Bern und Grasburg (Appellationsrecht) kommen wir am Schluss des IX. Kapitels zurück.

[2]) N. R. XV, fol. 113: Petrus, dictus de Mutton, Ullinus de Lantzenhusern, ottinus de Schoenvelshus et Henslinus Broenners de Nigro castro seu de dominio castri Graspurgi confitentur, quod cum ipsi habuerint discordiam cum Petro, dicto Abecka de Nigro castro, filio quondam Petri Abecka, scilicet ratione et ob causam missionum inter ipsos habit(arum) et per ipos sustent(arum) ratione mortis Amedey de Vilar, domicelli, dudum castellani castri Graspurgi, super quo facto concordatum exstitit inter eos in hunc modum, videlicet quod predicti quatuor . . . quittant imperpetuum pro se et eorum heredibus prefatum Petrum ab Ecka . . . super dictis missionibus, per ipsos . . . ratione dicti homicidii sustentatis, . . . videlicet pro duobus florenis etc.

und Henslinus Brönner von „Rûkisperg“, der Tuchscher [1]). Einzelne lassen sich noch jahrelang auf freiburgischem Gebiete nachweisen. Sie verkauften nach und nach ihre Güter in ihrer Heimat, können demnach mit der Flucht nicht all ihr Hab und Gut verloren haben und büssten offenbar ihr Vergehen bloss mit lebenslänglicher Verbannung.

Wie es möglich war, dass sie auf freiburgischem Boden Schutz finden konnten, ist uns nicht erklärlich. Fast möchte man vermuten, Freiburg habe offen für sie Partei ergriffen, wie z. B. Bern 1410 im Oltigenstreit für die aufständischen Oltiger einstand. Etwas Sicheres aber lässt sich darüber nicht sagen, da wir gerade in jenen Jahren über das zwischen Bern, Freiburg und Savoyen herrschende Verhältnis durch die Quellen nur spärliche Auskunft bekommen. Wir bedauern namentlich, dass der bernische Chronist Justinger, der damals schon in Bern war, uns keine Einzelheiten bietet [2]).

Im folgenden fassen wir kurz die wenigen Nachrichten zusammen, welche uns ausser den bereits gemeldeten über die fünf Verschwörer noch zur Verfügung stehen.

Ottinus von „Schönfelshus“ gehört nicht etwa dem freiburgischen Rittergeschlecht der Schönfels an. Nur irrtümlicherweise heisst er in der vorerwähnten Urkunde aus

[1]) Pap. Burgerbuch, fol. 39 und 40, St.-A. Freiburg: Item Petrus de Motten, cerdo, fieri vult burgensis supra domum suam sitam Friburgi (Schillingsgasse). — Item Ottinus de Schœnfelshus, cerdo, factus est burgensis etc. — Item Hensl. Brœnners de Ruckisperg, pannitonsor, factus est burgensis.

[2]) Die oben erwähnte Urkunde des Freiheitenbuchs (siehe S. 203/4) war ihm wahrscheinlich bei Abfassung der Chronik noch gar nicht bekannt; erst nachher, bei der Ausfertigung des Freiheitenbuchs, wird sie in seine Hand gekommen sein. Man vergleiche: Ad. Fluri, „Konrad Justingers Handschrift“, Anzeiger für schweizerische Geschichte, 1899, Nr. 1 und 2, und G. Tobler, „die Chronisten und Geschichtschreiber des alten Bern“), Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, Bern 1891, III. Teil, S. 14.

dem bernischen Freiheitenbuche „Ottin von Schönenfels". In den ziemlich zahlreichen übrigen Schriftstücken, in denen er vorkommt, nennt er sich immer „Ottinus von „Schönfelshus". Schönfelshus aber darf nicht identifiziert werden mit der Burg und dem Weiler Schönfels. Diese liegen ausserhalb der Herrschaft Grasburg, auf dem linken oder freiburgischen Ufer der Sense, unmittelbar der Grasburg gegenüber. Mit Schönfelshus hingegen muss das einsame Gehöfte „Schäfelshus" am Schwarzwasser gemeint sein [1]) (Gemeinde Wahlern, Ausserteil). Nachdem sich unser Ottinus, wie wir oben gesehen, am 15. September 1398 am Attentat gegen den grasburgischen Vogt beteiligt hatte, und das bernische Urteil vom 20. September 1398 auch auf ihn ausgedehnt wurde, war er genötigt, die Beziehungen zu seiner Heimat zu lösen. Am 19. Januar 1399 gaben er und seine Frau Katherina ein Lehen auf, das sie von Vincenz Sarbach, Bürger zu Bern, inne gehabt, und das „zu Schönenvelshus, Gemeinde Wahlern", gelegen war [2]). Auf den 8. Mai 1400 fiel die Abrechnung zwischen „Abecka" und den Verschwornen, und im Jahre 1403 wurde Ottinus von Schönenfelshus mit zwei Genossen ins freiburgische Bürgerrecht aufgenommen. Nachher verlieren wir eine Zeitlang seine Spur. Erst nach Verlauf eines Jahrzehnts begegnen wir ihm wieder. Mehrmals ist er Zeuge in der Stadt Freiburg, so am 22. Dezember 1410 und am 11. April 1418, wo

---

[1]) Zu einiger Begründung unserer Behauptung führen wir an, dass der Name Schäfelshus nichts anderes ist, als die Dialektform von Schönfelshus, gerade wie umgekehrt Burg und Weiler Schönfels im Volksmund noch heute bloss Schefels heissen. Ausserdem meldet eine Urkunde von 1398 ausdrücklich, dass „Schönenvelshus" in der Gemeinde Wahlern lag, was für Schönfels, das zu Düdingen gehörte, nicht stimmte. (N. R. XV, fol. 3v.) Endlich passt auch das zu unserer Annahme, dass 1398 als Anstösser und Besitzer eines Lehens zu Schönenvelshus ein Vinc. Sarbach, Bürger zu Bern, erscheint, indem jener Sarbach gerade im Ausserteil, Gemeinde Wahlern, bedeutende Güter besass. (N. R. XII, fol. 204, und N. R. XV, fol. 3v.)

[2]) N. R. XV, fol. 3v. Nach Lausannerstil 19. Jan. 1398.

sein Schicksalsgenosse Ullinus Buri von Lanzenhäusern seine Güter zu Mutten und an der Hofstatt (Gemeinde Wahlern) veräusserte [1]), und ebenso am 9. Dezember 1415, als eine Ellina Kündigen auf Ansprüche gegenüber einem Kuno Schüttels von Elisried (Yœlisried) verzichtete [2]). Wie lange er in Freiburg selber wohnte, wissen wir nicht. Im Jahre 1417, wo sein Aufenthalt wieder näher bezeichnet ist, finden wir ihn in Menziswil, Gemeinde Düdingen; er leistete, „nun wohnhaft zu Menziswil", einem andern Bürger jener Ortschaft Bürgschaft [3]).

Die Beziehungen zur Heimat hatten damals noch nicht ganz aufgehört. Am 17. Juni 1419 verkaufte er im Einverständnis mit seiner Frau Katherina dem Paulino Haris von Schwarzenburg seinen Garten zu Schwarzenburg samt allen Rechten, welche „Petrus Aderfuron", sein sel. Bruder, und er nacheinander im genannten Dorfe besessen, um 4 ℔ 10 ß laus. [4]).

Beteiligt war er 1420 an einer „Richtung" zwischen „Bertschi wunderers von stolczenmüli" [5]) und „Peter von Steinbrunnen" [6]) und erhielt (als Schiedsrichter?) gemeinsam mit einem Uelli Tillitzer von Ybenwil 4½ Laus. Pfde. [7]).

Mit dem 26. Oktober 1421, wo er nochmals in Freiburg als Zeuge auftritt [8]), gehen die Nachrichten über ihn zu Ende.

Der Zweite der fünf Angeklagten, *Uelli Buri* [9]), entstammt einem Geschlechte der Gemeinde Wahlern. Sein

---

[1]) N. R. XVI, fol. 192ᵛ, und XVII, fol. 212.
[2]) N. R. XVII, fol. 60ᵛ.
[3]) N. R. XVII, fol. 172.
[4]) N. R. XVII, fol. 270.
[5]) Stolzenmühle b. Schwarzenburg.
[6]) Steinenbrünnen, Gemeinde Wahlern.
[7]) N. R. XXXI, fol. 58.
[8]) N. R. XIX, fol. 101ᵛ.
[9]) Ullinus buris, Uellinus burys oder einmal auch Ullinus buris, dictus tillitzer de lanczenhusern. (N. R. XII, fol. 259, und N. R. XVI, fol. 192ᵛ.)

Vater nannte sich Buri von Lanzenhäusern. Der Sohn aber wohnte wohl im Ausserteil (Gemeinde Wahlern); denn auch die meisten seiner Güter lagen in jener Gegend. Am 10. Aug. 1398, kurz vor der Mordtat, lässt er sich urkundlich zum erstenmal nachweisen. Er und seine Frau Bescheta — diese mit Einwilligung ihres Vogtes Johann von Helfenstein — verkauften an Buri Roten von Gambach ihre Besitzungen „im Albetembûl“ [1]) um 25 ℔ 10 ß laus. [2]). Welchen Anteil er nachher am Vogtshandel und an den Abmachungen in Freiburg genommen, haben wir bereits ausgeführt. Mit der Erwerbung des freiburgischen Bürgerrechts hatte er's nicht so eilig, wie die übrigen Mitverschworenen. Noch im Jahre 1406, als er in Freiburg als Zeuge erschien und für seinen Landsmann Ullinus Tillitzer von Mutten für 10 ℔ Bürgschaft leistete, war er bloss „wohnhaft zu Freiburg“ [3]), ebenso im Jahre 1408, als er von Peter von Mutten um 25 ℔ laus. ein Haus an der Schillinggasse zu Freiburg erwarb [4]). Es ist möglich, dass er gerade bei diesem Anlasse „Bürger“ wurde und auf dem bezeichneten Hause das Udelrecht bekam. Seinen bedeutenden Güterbesitz in der Herrschaft Grasburg veräusserte er nach und nach. 1406 verkaufte er einem Rûfli Mugis von Schwarzenburg ein Eigengut zu Elisried (Uellisried), genannt „Heintzelmansgut“, um 40 Laus. Pfunde [5]). 1410 erhielt er 30 Laus. Pfunde von einem Joh. Weberron von der Galtern für seinen Anteil an einem Gute zu Mutten und für den ihm gehörigen Vierteil eines Heimwesens, „genannt zer Hofstatt, gelegen in der Hofstatt“ [6]).

---

[1]) Pfaffenbühl, Ausserteil, Gemeinde Wahlern.

[2]) N. R. XII, fol. 204

[3]) N. R. XII, fol. 246: residens Friburgi.

[4]) N. R. XVI, fol. 12ᵛ.

[5]) N. R. XIV, fol. 115, und Urkunde vom 2. Sept. 1407 im St.-A. Bern, Fach Stift.

[6]) N. R. XVI, fol. 192ᵛ. Beide Güter lagen im Ausserteil, Gemeinde Wahlern, das erstere hatte ein Ullinus von Mutten zu Lehen, das zweite ein H. Trössen (Trösch). Auch die Zinse sind näher bezeichnet.

In jenen Jahren verliess er Freiburg und siedelte nach Ybenwil in der Gemeinde Düdingen über, wo er ein Haus besass [1]; zwei Schuldbriefe, die er im Jahre 1412 ausstellte, führen uns schon dahin. Nach dem einen schuldete er selbzweit einem Wilhelm Mossu von Freiburg 15 Laus. Pfunde für 20 Mütt Dinkel [2]) und nach dem andern einem Kuno von Heitenwil 48 β laus. aus einem Anleihen [3]). Ebenso nahm er nach Jahresfrist bei einem Schmied von Freiburg, Christian von Sommerau, ein Darlehen von 6 ℔ 12 β 6 δ laus. auf [4]). Mit der Veräusserung der grasburgischen Güter fuhr er immer noch weiter mit Einwilligung seiner Frau, seiner Tochter Anna und seines Schwiegersohnes Peter Eberscher. 1418 betrifft es wiederum ein Gut „an der Hofstatt in der Herrschaft Grasburg“ [5]) und 1419 eine halbe Schuppose im Dorfbezirk von Schwarzenburg [6]). Zuletzt verkaufte er am 26. Oktober 1421 dem Joh. von „Rinkoltingen“, genannt Zigerli von Bern, eine Besitzung an der eben erwähnten Hofstatt [7]).

Diese stetigen Abtretungen und Schuldverpflichtungen werfen auf die finanziellen Verhältnisse unseres Uelli Buri kein günstiges Licht.

Peter von Mutten, der Dritte im Bunde, scheint in engen Beziehungen zum vorgenannten Uelli Buri gestanden zu haben, zunächst im Vogtshandel, aber auch vor und nach diesem. Wie Uelli Buri am 10. August 1398 seine Güter im „Albetembûl“ verkaufte, war „Petrus, filius

---

[1]) N. R. XII, fol. 265ᵛ.

[2]) N. R. XII, fol. 259ᵛ.

[3]) N. R. XVII, fol. 124ᵛ.

[4]) N. R. XVIII, fol. 136.

[5]) N. R. XVII, fol. 212. Wert 23 ℔ laus.

[6]) N. R. XVII, fol. 275ᵃ und ᵇ. Wert 50 β.

[7]) N. R. XIX, fol. 101ᵛ. Wert 35 ℔ laus.

berchini de mutton de nigro castro" [1]), als Zeuge anwesend [2]), ebenso 1406, als derselbe seine Güter zu Elisried aus der Hand gab [3]). Endlich trat er 1408 dem letztern um 21 Laus. Pfunde sein Haus an der Schillinggasse, bei der St. Johannes Kapelle in Freiburg ab [4]), wohl das nämliche Haus, das er 1402, ein Jahr vor seinem Eintritt ins freiburgische Bürgerrecht, um 17 Laus. Pfunde erworben hatte [5]). Schon im Jahre 1402 hatte er seine Rechte an der Mühle von Fülistorf, welche sein Vater inne gehabt, verkauft [6]). Dafür erwarb er 1408 von den Brüdern Üllinus und Heinricus von Mutten, den Söhnen des sel. Peter von Mutten, um 64 ℔ laus. alle ihre Besitzungen zu Mutten, die er und sein Vater von ihnen zu Lehen gehabt [7]). Die gleichzeitige Ausstellung von zwei Schuldverpflichtungen könnte mit diesem grossen Erwerb im Zusammenhange stehen. Die eine lautet auf 21 ℔ laus. und geht zurück auf ein Anleihen [8]), die andere enthält 18 Laus. Pfunde und ist für Hensli Fuessis von Schwarzenburg, dem er Schafe abkaufte, ausgestellt [9]). Kurz nach dem Jahre 1408 muss er gestorben sein; denn am 22. Dezember 1410 ist bei Erwähnung seiner Güter zu Mutten schon von Erben Peters von Mutten die Rede [10]), und am 28. November 1412 erscheint seine Frau Greda, die einen Zins von ihrem Haus an der Schillinggasse zu Freiburg verkauft, ausdrücklich als Witwe [11]).

---

[1]) Peter, Sohn des Bertschi von Mutten von Schwarzenburg.
[2]) N. R. XII, fol. 204.
[3]) N. R. XIV, fol. 115.
[4]) N. R. XVI, fol. 12ᵛ.
[5]) N. R. XIII, fol. 53.
[6]) N. R. XIII, fol. 64.
[7]) N. R. XIV, fol. 251.
[8]) N. R. XVI, fol. 12ᵛ.
[9]) N. R. XIV, fol. 250ᵛ.
[10]) N. R. XVI, fol. 192ᵛ.
[11]) N. R. XVIII, fol. 121ᵛ.

Über die zwei letzten Mitverschworenen, *Hensli Brönner* und *Willi Aebi*, sind uns keine weitern Einzelheiten bekannt. In den Urkunden, die wir oben [1]) schon anführten, wird der erstere einmal „Henslin Brœnners von Riggisberg", dann Hensli Brönner von „Rûkisperg" und auch Hensli Brönner „von Schwarzenburg" genannt. Vermutlich wohnte er am letztgenannten Orte; wenigstens vernehmen wir von ihm, dass er „aus der Herrschaft Grasburg" stammte [2]).

Auch Willi Aebi, der dem freiburgischen Dorfe Wolgiswyl entstammte, hielt sich wahrscheinlich damals im Grasburgischen auf, oder stand in anderer Weise in regen Beziehungen zu dieser Landschaft, sonst wäre er kaum dazu gekommen, sich an der Verschwörung gegen Amadeus von Villars zu beteiligen. Dass auch er und Hensli Brönner an den Folgen der Gewalttat zu tragen hatten, beweist die Eintragung ihrer Namen ins Totbuch von Bern.

Und wie kam die *Landschaft Grasburg* bei diesem Handel weg? Auch sie scheint verantwortlich gemacht worden zu sein und musste wahrscheinlich für das Geschehene haften. Wir dürfen dies zunächst für das Guggisberg annehmen, indem dieses damals ausserordentlicherweise besteuert wurde.

Am 20. März 1399 [3]) liess nämlich Savoyen durch den Junker Ulrich von Avenches „von Wilhelm Hafen und Peter Schmied aus dem Gfell und dem Pfarrherrn Peter von Guggisberg [4])" hundert französische Goldtaler (scut. b. auri) erheben, welche sie „im Namen aller Pfarrgenossen von Guggisberg" „wegen der Steuer (impositio),

[1]) Siehe S. 204, 206, 207.

[2]) N. R. XV, fol. 113.

[3]) Nach Lausannerstil 1398.

[4]) Gemeint ist Peter Velschen. Er, sowie Wilhelm Hafen, der in Riedstetten wohnte, und Peter Schmied, werden in dieser Zeit oft genannt.

die der erlauchte Graf von Savoyen ihnen auferlegte", zu bezahlen hatten. Ulrich von Avenches stellte der Gemeinde Guggisberg dafür eine provisorische, nach ihrem Inhalte noch überlieferte Quittung aus, worin er versprach, dem Grafen von Savoyen die genannte Summe auszuliefern und von ihm zuhanden der Guggisberger eine definitive Empfangsbescheinigung zu erwirken [1]). Leider sagt er uns nicht, warum die Extrabesteuerung vorgenommen wurde; da diese aber ungefähr mit dem Tode des Vogtes zusammenfällt, ist sie wohl als Folge der Ermordung, das heisst, als Busse anzusehen.

Aus der Nachricht von einer Verbürgung für den verstorbenen Amadeus von Villars und von einer Gesandtschaft zum Grafen von Savoyen glauben wir sodann schliessen zu dürfen, dass auch die übrige Landschaft haftbar gemacht wurde für die erwähnten Feindseligkeiten.

Am 2. Nov. 1399 gaben nämlich Johannes Bener vom Stein, Ulrich Ritter, Wilhelm Schmied und Johannes von Steinhaus, wohnhaft in der Herrschaft Grasburg, ein Schadloshaltungsversprechen ab gegenüber Petrus, dem Propst von Därstetten [2]), Rudolf „Ringgo", Heinrich Entzler und Buri

[1]) Die Quittung, welche Ulrich von Avenches der Gemeinde Guggisberg für die hundert Goldtaler ausstellte, ist registriert im freiburg. Notarregister XV, fol. 19v und 20: Uldricus de aventhica, domicellus, confitetur habere a williermo hafens et petro smit usserm gevelle, necnon a domino petro de guggisperg, solventibus, deliberantibus et expedientibus vice et nomine omnium parochianorum de guggisperg, centum scutos boni auri et ponderis legitimi de cugnyo domini regis francie ratione impositionis per illustrem principem dominum comitem Sabaudie ipsis facte aut ratione propinationis per dictos parochianos sibi dicto comiti facte.

[2]) Peter Frisching. Dieser trat wohl deshalb für die Landschaft Grasburg ein, weil er früher Pfarrer von Wahlern gewesen (Lohner, Die ref. Kirchen im eidg. Freistaate Bern, S. 153 und 197). Noch bis ins Jahr 1397 war er Inhaber des grossen und kleinen Zehntens Äckenmatt (Herrschaft Grasburg); in jenem Jahre veräusserte er diesen an Köniz (Urkunde vom 29. Jan. 1397, St.-A. Bern, Fach Köniz). Über Peter Frisching vergl. auch oben S. 187, 188, 191, 200 und unten S. 217, Anm. 2.

von Bärenwart [1]), „die auf ihr gemeinsames Ansuchen hin zum . . . Grafen von Savoyen geschickt wurden wegen des Geldes, für welches alle dem genannten Grafen als Bürgen hafteten für Amadeus von Villars, den ehemaligen Kastellan von Grasburg [2])“. Ob es sich um eigentliche Bussen handelte, oder ob die Leute von Grasburg für Geldbeträge aus der Verwaltung haftbar waren [3]), erfahren wir nicht.

Jedenfalls machte die ganze Gegend damals bewegte Zeiten durch, und diese Vorgänge werden dem Volke noch lange in frischer Erinnerung geblieben sein, um so mehr, als damit die Periode der offenen Kämpfe gegen die Landesherren und ihre Vögte abschloss. In der Sage lebt jenes Ereignis heute noch auf beiden Ufern der Sense fort. Nach der einen Version ist Amadeus von Villars von einer einheimischen Schlossmagd, die von den Verschwörern zur Ausführung des Mordplanes überredet worden war, durchs offene Fenster in die wildangeschwollene Sense hinab gestürzt worden [4]), und eine andere Version berichtet, ein Trupp

---

[1]) Abgesehen vom Propst von Därstetten, handelt es sich hier um Persönlichkeiten aus der Herrschaft Grasburg; wir werden ihnen bei Besprechung der Geschlechter noch einmal begegnen (im kulturhistor. Teile). Über Heinrich Entzler vergl. oben S. 182 und über Buri von Bärenwart oben S. 170/71, Anm. 4, und S. 181.

[2]) N. R. XV fol. 63ᵛ: Johannes Bener de Lapide, Uolricus Ritter, Willermus Smitz et Johannes de Steynhus, res(identes) in dominio castri Graspurgi, confitentur, quod cum vir religiosus ac dominus Petrus, prepositus Terscheten(sis), Rudolphus Ringgo, Heinricus Entzler et Burinus de Berenwart missi sint ad ipsorum omnium instantiam ad . . . comitem Sabaudie pro facto pecunie, pro qua omnes erant fideiussorio nomine obligati ex parte Amedei de Vilar, olim castellani, in manibus predicti comitis, quare promiserunt . . .

[3]) Wie der Graf gegenüber Amadeus von Villars bedeutende Forderungen geltend machte, ergibt sich aus der Schlussabrechnung mit seiner Erbschaft. Vergl. unten S. 217.

[4]) Diese mehr auf der freiburgischen Seite bekannte Sage wird erzählt von Pfr. Schwaller in den „Freiburger Nachrichten“, Jahrgang

aufständischer Bauern habe den „Zwingherrn“, (den man freilich nur mutmasslich mit Amadeus von Villars identifizieren kann), etwas oberhalb Schwarzenburg auf der Flucht überfallen und erschlagen. „Sein und der Seinen Wutgebrüll soll der Gegend den Namen „Brüllen“ [5]) gegeben haben“. Hierauf sei das Schloss geplündert und verbrannt worden [6]).

In Übereinstimmung mit den vorbesprochenen Urkunden spiegelt sich in der ersten Fassung dieser Überlieferung die einstige Verschwörung, in der zweiten aber der durch mehrere Personen vorgenommene Überfall wieder; die übrigen Züge aber dieser Tradition müssen wohl als spätere Ausschmückung angesehen werden. Für die „tapfere“ Schlossmagd lässt sich jedenfalls nach den heute bekannten Tatsachen kein Plätzchen finden; denn die im Gericht von Bern ausgestellte Urkunde berichtet ausdrücklich, dass die oben genannten fünf Landleute dem Vogte „gelaget“, und dass sie ihn „in einer offener trostung boslich ermürdet hettin“. Von einer gleichzeitigen Zerstörung der Grasburg kann, wie aus den ziemlich zusammenhängenden Baurechnungen jener Zeit hervorgeht, erst nicht die Rede sein. Endlich werden wir auch an dem von der Tradition angegebenen Tatort (Brüllen) nicht festhalten dürfen. Erst nachträglich knüpfte die Überlieferung an den schon vorhandenen Ortsnamen an. Dieser aber wird nicht von irgend einem „Gebrüll“, sondern von „Brüel“ (Wald) herrühren und erklärt sich wohl dadurch, dass wenig oberhalb die weitausgedehnten burgerlichen Waldungen von Schwarzenburg

1904, Nr. 75—83, speziell in Nr. 79, und nach ihm von F. Bürki, im Bernerheim 1904, Nr. 28 ff., und im Separatabdruck seiner „Ruine Grasburg“, S. 18. Die Erinnerung an das blutige Ereignis von 1398 ist wohl deshalb im freiburgischen Gebiet noch besonders frisch, weil die oben genannten Verschwörer dahin ihre Zuflucht nahmen.

[5]) Häusergruppe etwa 10 Minuten südlich von Schwarzenburg, an der Schwarzenburg-Guggisbergstrasse.

[6]) Jenzer S. 180, Bürki S. 18.

beginnen; er lässt sich urkundlich von 1415 weg nachweisen: „am brúllon [1])“.

Vergegenwärtigen wir uns noch kurz den Übergang von dieser so blutig abgeschlossenen Amtsperiode zu der nächstfolgenden. Als Erbe und Rechtsnachfolger des Amadeus von Villars erscheint sein Bruder Peter von Villars, der Mönch und Kammerherr (camerarius) zu Lutry (Lustriaci) [2]). In dessen Namen wurde auch die Herrschaft Grasburg bis zur Neubesetzung weiter verwaltet, nämlich vom 15. Sept. 1398 weg bis zum 18. November 1398, wo die Übergabe an den nächsten Vogt, Heinrich von Colombier, erfolgte. Als Verweser funktionierte an jenes Geistlichen Statt der Junker Franz von Colombier, der uns schon von 1385—92 als Mitkastellan von Grasburg begegnete, der auch im Herbst 1398 die oben besprochene Anklage vor dem bernischen Gerichte erhob. Seine Rechnung umfasste nicht bloss die zwei Monate seiner Statthalterschaft, sondern auch die letzten, nicht verrechneten Ausgaben und Einnahmen seines Vorgängers und umfasste die Zeit vom 1. Juni 1397 bis 18. November 1398 [3]).

Die Schlussabrechnung zwischen dem Grafen von Savoyen und Peter von Villars vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten, indem Peter von Villars „eine gewisse grosse Summe“,

---

[1]) N. R. XVII, fol. 56: Rufflinus Zantz von Schwarzenburg verkauft am 9. Nov. 1415 alle seine Besitzungen „im Dorf und Dorfbezirk Schwarzenburg“ an Ülli von Lütiswyl, darunter 1½ Schupposen „am brúllon . . . inter terram petri peyers . . . et stratam publicam“.

[2]) Lutry bei Lausanne bildete ein Priorat (Dict. de Vaud S. 568).

Wie Amadeus von Villars (siehe S. 182), so war auch Peter von Villars Burger zu Bern. Im „Verzeichnis der bernischen Ausburger im Jahre 1406“ (ediert von G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins d. Kts. Bern XI, 353) lesen wir: „Denne her Peter von Vilar, kamrer ze Lustrach, git Jehrlich uff Andree I schiltfranken, hat udel uff her Peter Frischings hus an der Meritgassen“ etc.

[3]) R. 1397/98, Einleitung.

welche seinem Bruder angewiesen worden sein sollte, beanspruchte, umgekehrt aber der Graf versicherte, diese Forderungen würden durch „gewisse grosse Geldstrafen“, denen Amadeus von Villars verfallen, aufgewogen. Nähere Angaben darüber fehlen; doch kann man vermuten, diese Strafen seien identisch gewesen mit den verschiedenen Bussen (je 25 oder 100 ℔), welche mehrere Jahre nacheinander über Amadeus von Villars verhängt wurden, weil er bei Verrechnung eines Feuerstattzinses trotz wiederholter Einschärfung die Namen der pflichtigen Dorfschaften und die nötigen Belege nicht vorwies [1]). Laut Mandat, das der Graf Amadeus am 4. Februar 1399 von Yverdon aus seiner Rechnungskammer zuschickte, kam schliesslich zwischen den savoyischen Räten und „gewissen Freunden“ jenes Geistlichen eine Vereinbarung zustande [2]).

Danach ging Peter von Villars mit seiner Forderung bedeutend zurück, nämlich um 1500 Goldgulden (auri p. p.); der Graf aber übernahm gegen Abrechnung die Tilgung gewisser Schulden, für welche sich Amadeus von Villars im Namen des Grafen gegenüber Ybletus, dem Hauptmann des Piemont (capitanno pedemontium), und dem Rechtsgelehrten (doctor legum) Guichardus Marchiandi verpflichtet hatte [3]) und „am Todestage“ noch verpflichtet war. Die beiden Beträge sollten dem Petrus von Villars in seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht werden, und was er darüber hinaus noch zu fordern hatte, versprach der Graf durch die nachfolgenden Vögte aus den Einkünften der Kastellanei bezahlen zu lassen in jährlichen, auf Michaelistag fälligen Raten von 300 Goldgulden [4]). Nach Abzug der

---

[1]) R. 1392/93, Porteria, bis R. 1398/99, Porteria.

[2]) Dieses ausführliche Mandat ist wörtlich kopiert in R. 1397/98, Schluss.

[3]) Vergl. oben S. 199.

[4]) flor. auri parvi ponderis, zu 12 ß. gross. monete nove.

1500 Gulden schaute dem Peter von Villars noch ein Restguthaben von 1066 Gulden heraus [1]). Er erhielt dafür am 4. Aug. 1399 einen Schuldbrief und ein Zahlungsversprechen [2]).

Die Abtragung der genannten Schlussforderung kann an Hand unserer Rechnungen nicht kontrolliert werden. Möglicherweise wurden schon die 300 Goldgulden, welche der savoyische Generalschatzmeister Peter Andreneti vom nachfolgenden Vogte Heinrich von Colombier aus den grasburgischen Einkünften vorbezog, teilweise als Abschlagszahlung verwendet; wenigstens fällt ihre Erhebung ungefähr zusammen mit der vorbesprochenen Abmachung; sie versetzt uns nämlich, wie diese, nach Yverdon und erfolgte laut Quittung bloss zwei Tage später, am 6. Febr. 1399 [3]).

10. Heinrich von Colombier [4]) *(1398—1399).*

Dem Junker Heinrich von Colombier, der schon 1385—1392 Mitkastellan von Grasburg war, wurde die Vogtei am 7. Nov. 1398 übertragen. Die in Genf ausgestellte Bestallungsurkunde ist noch in einer zeitgenössischen

[1]) Genau: 1066 flor. auri p. p. und 7 δ 3/4 et 1/8 unius δ gross. tur.

[2]) Nach R. 1397/98, Ausgaben und Schluss.

[3]) R. 1398/99, Ausgaben.

[4]) Heinrich von Colombier erhielt von seinem Vater Humbert von Colombier, der 1376—85 Vogt auf der Grasburg war, die Besitzungen zu Colombier, erwarb gegen 1390 die Herrschaft Vufflens durch Heirat mit Jaquette, Tochter Richards de Duin, und ererbte später noch die Herrschaft Vuillerens. Bei dem Grafen von Savoyen stand er in hoher Gunst; er wurde dessen Rat, hatte wichtige Missionen auszuführen, war Kastellan zu Grasburg (1386/92 und 1398/99) und zu Morges (1412), wurde 1417 „capitaine du Piémont", vermittelte 1426 einen Frieden zwischen Mailand und Savoyen, zog sich 1434 vorübergehend nach Ripaille zurück, mit Amadeus VIII., welcher der Regierung entsagte und nachher Papst wurde (Felix V.), und versah schliesslich in den Jahren 1448—50 die Funktionen eines Landvogts der Waadt (Montet, Dictionnaire biographique I, 182, und Verdeil, Hist. d. c. de Vaud, I, 270).

Kopie erhalten. Graf Amadeus gibt darin die besagte Ernennung bekannt mit dem Hinweis auf die Rechtlichkeit, Tüchtigkeit und den Eifer Heinrichs von Colombier. Er erklärt ferner, dass die Neubesetzung „aus gewissen Gründen [2])“ nicht gleich nach der Ermordung des Vorgängers Amadeus von Villars möglich war, sondern erst jetzt erfolgen könne; dem neuerwählten Vogte erteilt er den Befehl, sich „sofort“ persönlich (personaliter) nach der Grasburg zu begeben, weil in Abwesenheit des Kastellans leicht Uneinigkeit und Schaden entstehen könnte. In üblicher Weise muss Heinrich von Colombier eidlich versprechen, sein Amt treu und gerecht zu verwalten, und zum Schluss werden die Untergebenen aufgefordert, ihm den schuldigen Gehorsam zu erweisen [1]).

Schon am 18. November 1398 übernahm Heinrich von Colombier die Feste und Kastellanei Grasburg von „seinem Bruder“ Franz von Colombier, dem bisherigen Statthalter. Aber sein Regiment sollte nur von kurzer Dauer sein. Die einzige Rechnung, die er als „Kastellan oder Rektor und Verwalter“ ausstellte, erstreckt sich bloss über 16 Wochen und drei Tage und schliesst bereits mit dem 13. März 1399, mit welchem Datum unsere Landschaft wieder an ein freiburgisches Geschlecht verpfändet wurde, ab [3]).

Bei seinem Weggange hatte er noch 222 Goldgulden [4]) zugute, die er in die Verwaltung vorgeschossen hatte. Es entstand wohl deshalb ein so grosses Defizit, weil er, wie wir soeben ausgeführt haben, bei verhältnismässig wenig Einnahmen dem savoyischen Schatzmeister aus den grasburgischen Einkünften eine Summe von 300 Goldgulden

---

[1]) R. 1398/99, Anhang. Man vergleiche die ähnlich lautende Bestallungsurkunde in Beilage VI.

[2]) Wegen der Abrechnung mit Peter von Villars?

[3]) R. 1398/99, Einleitung.

[4]) Genau 222 flor. auri p. p. 4 δ $^1/_4$, $^1/_6$ et $^1/_8$ un. δ gross. tur.

vorausbezahlte. Für das Restanzguthaben wurde ihm am 15. März 1401, bei der Prüfung der Rechnung, ein Schuldschein ausgestellt [1]). Wann und wie die Entschädigung erfolgte, erfahren wir nicht.

In seine kurze Amtsperiode fallen Verhandlungen zwischen dem Grafen von Savoyen einerseits und der Landschaft Grasburg und der Stadt Bern andererseits. Zwei Beauftragte des Grafen, sein Sekretär Humbert von „Rivo", und Wilhelm Nonans [2]), kamen „in die Herrschaft Grasburg . . ., um gewisse Erkundigungen einzuziehen und gewisse andere Geschäfte für den Grafen zu erledigen". Sie zogen nachher in gleicher Absicht auch nach Bern. Für ihre Reise, für die „Auslagen zu Schwarzenburg und Grasburg", „für ihren Aufenthalt in Bern, wo sie zwei Tage weilten, um vom bernischen Rate gewisse Erkundigungen einzuziehen", sowie für einen Boten, der von Bern nach Thonon geschickt wurde „zur Erlangung zweier Beglaubigungen", erhielten sie von unserm Kastellan eine Entschädigung von zwölf Schilttalern und zwei Franken. Die 13½tägige Reise fiel in die zweite Hälfte Januar 1399. Am 20. Januar erteilte nämlich der Graf unserm Vogte den Befehl, jene Gesandten für ihre Reiseauslagen zu entschädigen, und am 31. Januar — wahrscheinlich bei ihrer Abreise — haben sie für die empfangene Vergütung quittiert [3]).

Was in Bern, zu Schwarzenburg und auf der Grasburg verhandelt wurde, erfahren wir nicht; da aber nach ungefähr einem Monat die Verpfändung der Grasburg an Petermann Velga von Freiburg erfolgte, ist anzunehmen,

[1]) R. 1398/99, Schluss.

[2]) Kanzler und Notar von Freiburg 1398—1409 (Tableaux de Notaires de Fribourg, Fribourg 1869, S. 102).

[3]) R. 1398/99, Ausgaben. Die Gesamtauslagen für die zwei Gesandten, zwei Begleiter, vier Pferde und den Boten nach Thonon beliefen sich auf zwölf Schilttaler (scuta auri), wozu noch zwei Franken (!) für die Rückreise kamen.

dass dies die Sendung veranlasste, und dass der Graf von Savoyen damals für jene Abtretung die Zustimmung unserer Landleute und der Stadt Bern einholte. Bern, das in manchem heissen Strausse für seine politische Stellung an der Sense gekämpft, hatte sicher sein wachsames Auge auch auf die Grasburg geworfen, und ohne gewisse Garantien willigte es schwerlich ein in die Auslieferung dieses Punktes an ein freiburgisches Geschlecht. Gleichwohl scheint diese Veräusserung der Grasburg der Rivalität zwischen Bern und Freiburg von neuem Nahrung geboten zu haben. Zum Glück aber kam es diesmal nicht zu blutigen Verwicklungen, sondern im Jahre 1408, unmittelbar nach dem Rückkauf der Grasburg durch Savoyen, zu einer vertraglichen Regelung des Verhältnisses der beiden Städte zu den zwei äussersten savoyischen Vorposten im Osten, Grasburg und Erlach [1]).

Am 14. Dezember 1408 „wart beret zwuschent denen von Bern und von Friburg, daz von dishin enkeiner von Friburg noch von Bern die herschaft Graßburg noch Erlach alle noch ein teil ane sunder erlouben der obgnanten zweyer Stetten Bern und Friburg nymer verphenden noch kouffen sol, noch sich dera in deheine wiß underziehen an alle geverd“ [2]). Dieser Vertrag bildet, wie wir noch sehen werden, gewissermassen die Grundlage und die Erklärung für die im Jahre 1423 gemeinsam vorgenommene Erwerbung der Herrschaft Grasburg durch Bern und Freiburg [3]).

---

[1]) Vergleiche H. Türler, Die Beziehungen der Herrschaft Erlach zu den Grafen von Savoyen, (Berner Taschenbuch 1901, S. 1—17.)

[2]) Rec. dipl. de Fribourg VI, Nr. 398. Vergl. auch G. Tobler, Arch. d. hist. Vereins des Kts. Bern XI, 371, Anmerkung 8.

[3]) Vergl. unten S. 246 ff.